



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

MERKBLATTMAPPE AGRARFÖRDERUNG

Antragsjahr 2026



Inhalt

A.	Erklärungen des Antragstellers.....	4
A.1	<i>Maßnahmenübergreifende Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. im Falle einer Gesellschaft der beteiligten Gesellschafter</i>	<i>4</i>
A.2	<i>Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz</i>	<i>6</i>
A.3	<i>Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)</i>	<i>10</i>
A.4	<i>KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS IN DEN EGFL- UND ELER-ZAHLSTELLEN</i>	<i>12</i>
A.5	<i>Besondere Nebenbestimmungen</i>	<i>14</i>
B.	Antragsverfahren	17
B.1	<i>Allgemeine Informationen</i>	<i>17</i>
B.2	<i>Fördervoraussetzungen</i>	<i>18</i>
B.3	<i>Antragsfristen</i>	<i>19</i>
C.	Stammdaten	20
C.1	<i>Allgemeine Angaben</i>	<i>20</i>
C.2	<i>Personenbezogene Angaben</i>	<i>20</i>
C.3	<i>Modellprojekt MoKo-EULLa</i>	<i>20</i>
D.	Gemeinsamer Antrag.....	21
D.1	<i>Allgemeine Angaben GA</i>	<i>21</i>
D.2	<i>Aktiver Betriebsinhaber/Landwirt</i>	<i>21</i>
D.3	<i>Betriebsprofil</i>	<i>23</i>
D.4	<i>Tierhaltung</i>	<i>23</i>
D.5	<i>Einkommensgrundstützung (Basisprämie) / Umverteilungseinkommensstützung (Umverteilungsprämie).....</i>	<i>24</i>
D.6	<i>Junglandwirte-Einkommensstützung (Junglandwirteprämie).....</i>	<i>24</i>
D.7	<i>Öko-Regelungen</i>	<i>26</i>
D.7.1.	<i>ÖR 1: Flächen zur Verbesserung der Biodiversität</i>	<i>29</i>
D.7.2.	<i>ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen</i>	<i>29</i>
D.7.3.	<i>ÖR 3: Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland.....</i>	<i>30</i>

D.7.4. ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	30
D.7.5. ÖR 5: Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten	30
D.7.6. ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	30
D.7.7. ÖR 7: Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten	30
D.8 Tierprämien	31
D.8.1. Mutterkühe	31
D.8.2. Mutterschafe /-ziegen	33
D.9 Hanferzeuger	34
D.10 Hopfenerzeuger	35
D.11 Ausgleichzulage / Erschwernisausgleich	35
D.11.1. Ausgleichzulage	35
D.11.2. Erschwernisausgleich PS	37
D.12 Umstrukturierung Weinbau	38
D.13 AUKM	39
D.14 Sonstige Angaben	42
E. Flächennutzungsnachweis	42
F. Dauergrünland – Entstehung & Erhaltung	43
F.1 Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)	43
F.2 DGL in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	43
F.3 Klassisches Dauergrünland (GLÖZ 1)	44
F.4 Entstehung von Dauergrünland	46
F.5 Einhaltung des Referenzanteils bei Dauergrünland	46
G. Flächenmonitoring	46
Anlage 1: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten	48
Anlage 2: Verzeichnis der Landschaftselemente	49
Anlage 3: Merkblätter Ökoregeln	51

A. Erklärungen des Antragstellers

A.1 *Maßnahmenübergreifende Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. im Falle einer Gesellschaft der beteiligten Gesellschafter*

1. Die für die Leistungen geltenden Rechtsgrundlagen sowie die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen (Ziffer A.3) wurden zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass die Rechtstexte und Merkblätter, die Bestandteil des Antrags sind, bei der Bewilligungsbehörde zu den geschäftsüblichen Zeiten eingesehen werden können.
2. Es ist bekannt, dass alle Angaben im Gemeinsamen Antrag Agrarförderung in den einzelnen Anlagen und in den weiteren eingereichten Unterlagen einschließlich des Flächennachweises-Agrarförderung subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung sind.
3. Es ist auch bekannt, dass
 - a. nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes die Verpflichtung besteht, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Gewährung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
 - b. falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und die Kosten für Kontrollmaßnahmen dem Antragsteller auferlegt werden können,
 - c. die Leistungen, auch für zurückliegende Jahre, bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen in vollem Umfang zurückgefordert werden können,
 - d. die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
4. Es ist bekannt, dass Anträge im Falle jeweils fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden können.
5. Es ist zudem bekannt, dass
 - a. von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Festsetzung der Höhe der Leistungen erforderlich sind, angefordert werden können,
 - b. die Bewilligungsbehörde entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - c. jede Nichteinhaltung von Leistungsvoraussetzungen der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und im Falle höherer

Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen ist.

6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass keine Zahlungen erfolgen, wenn feststeht, dass die für den Erhalt der Prämienzahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen wurden, um unrechtmäßige Vorteile zu erwirken.
7. Es wird erklärt, dass auf alle in diesem Antrag beantragten Maßnahmen die Regelungen des GAP- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) und der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1) sowie des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen.
8. Es wird erklärt, dass der in § 48 InVeKoS-VO festgelegte Schwellenwert von 0,1 Hektar für alle Maßnahmen nach Art. 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) 2021 / 2115 Anwendung findet.
9. Es wird erklärt, dass alle in diesem Antrag aufgeführten förderfähigen Flächen dem Unternehmen zur Verfügung stehen und eine Verfügungsberechtigung besteht. Die Verfügungsberechtigungen sind auf Anforderung den Bewilligungsstellen, sowie im Falle einer Kontrolle dem Prüfdienst Agrarförderung oder einem Beauftragten vorzulegen.
10. Es wird erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und dem Herkunfts-Informationssystem Tiere (HIT) enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind und dort ggf. fehlerhafte Angaben korrigiert bzw. fehlende Angaben vom Tierhalter übermittelt werden.
11. Es wird erklärt, dass jede Person, die dem Unternehmen in den Stammdaten zugeordnet ist (also auch Mitunternehmer und Gesellschafter), berechtigt ist, jeweils den Bescheid in Empfang zu nehmen.
12. Als beteiligter Gesellschafter (Mitunternehmer/Gesellschafter) erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Zusendung der Bescheide an die im Gemeinsamen Antrag 2026 genannte Person rechtswirksam erfolgt und die jeweilige Auszahlung in einem Betrag auf das im Gemeinsamen Antrag 2026 aufgeführte Konto rechtswirksam vorgenommen wird.
13. Der Unterzeichner oder dessen Rechtsnachfolger bleibt für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Verpflichtungsdauer verantwortlich, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraums durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde.
14. Es ist bekannt, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller oder seinem Vertreter anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte.

15. Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren eröffnet noch habe/n ich/wir die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren beantragt. Wenn dieser Fall bis zur nächsten Antragstellung eintreten sollte, benachrichtige/n ich/wir unverzüglich die zuständige Bewilligungsbehörde.

A.2 Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

Bitte beachten Sie, dass dies ein einheitliches Schreiben ist, welches sich an alle Begünstigten richtet. Teilweise betreffen die Ausführungen also nicht Ihr Bundesland.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,

- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar- Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar- Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

(1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,

(2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

(3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:

- 1. Bezeichnung der Maßnahme,**
- 2. Zweck der Maßnahme,**
- 3. für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,**
- 4. für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,**
- 5. das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.**

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrarzahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

A.3 *Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)*

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderanträge übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-(ko)finanzierter Fördermaßnahmen

ergibt sich aus dem jeweils einschlägigen EU-Recht (Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 101 ff. der Verordnung (EU) 2016/2101).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Die Informationen / personenbezogene Daten werden an folgende Stellen übermittelt:
Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle), Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger.
6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2016/2101 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 128/2022) für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.
Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.
7. Betroffenenrechte
Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:
 - Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
 - Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
 - Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);
 - Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).
8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten RLP für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.
9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.

2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe (wie u. a. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.
5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Unternehmen für Zwecke der Auswertung und Bewertung des GAP-Strategieplan in Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen.
6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

A.4 *KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS IN DEN EGFL- UND ELER-ZAHLSTELLEN*

Hintergrund:

Nach zwei Übergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – maßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarförderung tätigen Zahlstellen u.a. nachweisen müssen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzen. Sie müssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte

achten.

Diesbezüglich verlangt die EU, dass Integrität und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein müssen.

Auch müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen.

Was bedeutet die Charta der Grundrechte für die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enthält 54 Artikel, die den Bürgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in großen Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enthält u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

„Artikel 41 Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;*
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;*
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen,

besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

*Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Referat „Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“
Stiftsstraße 9
55116 Mainz*

oder per Email an

Zahlstelle-RLP@mwvlw.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

- *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* <http://fra.europa.eu/de>
- *Europäischer Bürgerbeauftragter* <https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-complaint>

A.5 Besondere Nebenbestimmungen

1. Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff. BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs-/Verpfändungserklärung enthält sinngemäß folgenden Passus:

„Ansprüche des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund von Rückforderungen aus Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung und Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden bzw. wurden, werden vorrangig vor den Ansprüchen aus dieser Abtretung oder der Verpfändung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Rheinland-Pfalz geltend gemacht werden.“
2. Mir ist zudem bekannt, dass durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich

aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus den Fonds EGFL oder ELER finanziert werden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen- und fondsübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet werden (Aufrechnungsvertrag).

3. Hiermit erkläre ich durch Unterschriftsleistung verbindlich gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass ich im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung meiner Ansprüche aus der Antragstellung diese Abtretung(en) längstens zwei Wochen nach vorgenommener Abtretung anzeige. Ich trage dafür Sorge, dass Abtretungsanzeigen mindestens vier Wochen vor der Zahlbarmachung der Prämie bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4. Abtretungen, die auch für Folgejahre gelten sollen (künftige Forderungen), werde ich jedes Jahr bis zum 31. Januar neu anzeigen. Ich bin damit einverstanden, dass Abtretungen, die von mir in den vorgenannten Anzeigefristen der Bewilligungsbehörde nicht angezeigt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Andernfalls kann die Abtretung nicht bearbeitet werden.
5. Der Leistungsempfänger hat die erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er
 - a. diese durch falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zu Unrecht erhalten hat,
 - b. die mit dem jeweiligen Antrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - c. gegen produktions-, tierschutz-, umwelt- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zurückzuzahlende EU-Mittel sind gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847 – MOG -) bzw. § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 5 v. H. für das Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab den im Zinsbescheid angegebenen Zeitpunkten zu verzinsen. Für die Unwirksamkeit, den Widerruf, die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die Erstattung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003, (BGBl. I S. 102) bzw. des MOG in den jeweils geltenden Fassungen.

6. Der landwirtschaftliche Unternehmer und im Falle einer Gesellschaft die beteiligten Gesellschafter als Antragsteller sind verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die für die Gewährung der Leistungen maßgeblichen Umstände oder angegebenen Tatsachen sich ändern oder wegfallen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- d. die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens oder die Viehbestände sich verändert (verringert oder erhöht) haben,
- e. die Gesellschafter oder die Anteilsverteilung sich verändert haben,
- f. ein Wechsel des Nutzungsberechtigten vorliegt,

- g. sich sonstige Abweichungen von den Antragsangaben ergeben.

Achtung: Die oben genannten Mitteilungen können gemäß EU-Recht nur anerkannt werden, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden!

7. Unterlagen, die für die Bemessung und Festsetzung der Leistungen von Bedeutung sind, z.B. Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten, sind für mindestens 6 Jahre nach Gewährung der Leistungen aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Für den Fall, dass längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind, insbesondere bei den Sonderprogrammen (z.B. AUKM), gelten diese.

I. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von mindestens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

II. Mit der Antragstellung werden die Publizitätsvorschriften entsprechend Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 anerkannt. Ein entsprechendes Merkblatt ist auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Publizität“ eingestellt.

Hinweis: Die Antragstellung der flächenbezogenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt weiterer rechtlicher Regelungen, die im Zuge der Anpassung und Ergänzung des einschlägigen Landes- und Bundes- und EU-Rechtes ggf. erfolgen.

B. Antragsverfahren

B.1 Allgemeine Informationen

Es wird auf die „Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum INVEKOS“ des Bundes (weitere Infos und kostenfreier pdf-Download:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.html>

sowie auf die dazugehörigen Aktualisierungen verwiesen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 verfolgt die Hauptziele, einen intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor zu fördern und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, Umweltpflege und Klimaschutz deutlich zu verbessern und das sozioökonomische Gefüge der ländlichen Räume zu stärken.

In der aktuellen EU-Förderperiode stehen für rheinland-pfälzische Antragsteller durchschnittlich rd. 194 Mio. €/Jahr für die flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen der 1. Säule zur Verfügung.

Im Bereich der Direktzahlungen können mit dem Gemeinsamen Antrag beantragt werden:

- Einkommensgrundstützung (EGS)
- Umverteilungseinkommensstützung (UES)
- Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)
- Öko-Regelungen (ÖR)
- Gekoppelte Tierprämien (TPR)
 - Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)
 - Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Im Bereich der flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule können die folgenden Maßnahmen beantragt werden:

- Weitergewährung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)
- Weitergewährung für den ökologischen Landbau
- Ausgleichzulage (AGZ)
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Aktuelle Neuerungen in 2026:

- Änderungen bei den Ökoregelungen 1 (a, d)
- Änderungen zu den Regelungen von GLÖZ-Standards sind geplant und treten noch in diesem Jahr in Kraft.

Die Informationen beziehen sich derzeit auf den Stand der geltenden Rechtsvorschriften am 1. Januar 2026. Die Verordnung (EU) 2025/2649 (Omnibus III Agrar) enthält darüber hinaus Bestimmungen, die zu Erleichterungen und Vereinfachungen bei konditionalitätsrelevanten Regelungen führen. Diese werden derzeit in das deutsche Durchführungsrecht, insbesondere in die GAP-Konditionalitäten-Verordnung, überführt. Das Bundesministerium

für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat rechnet mit dem gegebenenfalls rückwirkenden Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Befreiung von zertifizierten beziehungsweise in Umstellung befindlichen Öko-Unternehmen von den Anforderungen der Standards GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6 und weiterhin 7 sowie die Regelungen zur Entstehung von Dauergrünland. Es wird empfohlen hierzu die Fachpresse zu verfolgen.

Sonstige Neuerungen in der Förderperiode ab 2023:

- **Verfügungsberechtigung:** Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, ist mit dem Antrag die Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Hierzu sind entsprechende Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen von Flurbereinigungen neu zugeteilt wurden. Grundsätzlich müssen für alle beantragten Flächen Verfügungsberechtigungen für Kontrollen im Unternehmen vorgehalten werden.
- **Agri-Photovoltaik-Anlage:** Eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und bei der die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent verringert wird. Als förderfähig gilt die zugrundeliegende Fläche, abzüglich des Aufbaus am Boden, sofern mit dem Antrag Agrarförderung ein entsprechender Nachweis eingereicht wird, dass es sich bei der errichteten PV-Anlage um eine Agri-PV-Anlage handelt (Zertifikat nach DIN SPEC 91434:2021-051).
- **Agroforstsystem:** Ein Agroforstsystem ist beihilfefähig, wenn auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland auf der Fläche mit vorrangigem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen angebaut werden:
 - in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
 - verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Weitere Informationen zu Agroforst-Nutzungskonzepten und ein Antragsformular zur Prüfung eines Agroforst-Nutzungskonzeptes finden Sie auf der Internetseite der ADD: [Direktzahlungen ab 2023 . Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion \(rlp.de\) und im Infoblatt Agroforst-Nutzungskonzept RP 2026.](#)

B.2 *Fördervoraussetzungen*

Zu beachten ist, dass für die Gewährung der Direktzahlungen folgende Fördervoraussetzungen gelten:

- Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber/ Landwirt (siehe [D.2](#)).

- **Mindestbetriebsgröße:** Die beantragte und förderfähige Fläche des Unternehmens, für die die Gewährung von Direktzahlungen beantragt und gewährt wird, muss mindestens 1 Hektar betragen. Hierbei ist die förderfähige Fläche vor Anwendung von Sanktionen entscheidend. Flächenreduktionen aus Kontrollen werden bei der Prüfung berücksichtigt. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden nur die Schläge berücksichtigt, die eine Mindestschlaggröße von 0,03 Hektar erfüllen.
- Ist die förderfähige Unternehmensfläche kleiner als 1 Hektar und wird auch die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt, werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen weniger als 225 Euro betragen. Dies gilt auch, wenn ausschließlich die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt wird (siehe D.8).
- Die **Mindestschlaggröße**, ab der Direktzahlungen gewährt werden, beträgt in Rheinland-Pfalz **0,03 Hektar**.
- Für die **Öko-Regelungen** 1a, 1b und 1d gilt eine abweichende **Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar**.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss im kompletten Kalenderjahr förderfähig sein.
- Landwirtschaftliche Tätigkeit: Auf produktiven Flächen muss innerhalb des Kalenderjahres die landw. Tätigkeit durch Ernten, Melken, oder (Auf-)Zucht von Tieren erbracht werden. Das heißt, Grünlandflächen müssen beweidet oder gemäht und das Mähgut abgefahren und genutzt werden. Mulchen alleine ist nicht ausreichend, um die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland zu erfüllen.
- Mindesttätigkeit auf Brachen: Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen muss mindestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit vor dem 16. November erfolgen. Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. In dem Zeitraum vom **1. April bis zum 15. August** eines Jahres ist das Mähen und Abfahren (ohne Nutzung) oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen grundsätzlich verboten.

B.3 Antragsfristen

Für die Beantragung der **Direktzahlungen** sowie der Prämienzahlungen für AUKM, Ökolandbau, die Beantragung der AGZ und des Erschwerenausgleich Pflanzenschutz gelten folgende Fristen:

- Die Beantragung muss bis zum **15. Mai** des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es ist zu beachten, dass ggf. entsprechende Nachweise und Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Diese können bis zum **31. Mai** nachgereicht werden.
- Bei verspäteter Antragstellung – vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – verringert sich die für das Antragsjahr zu gewährende Prämie um jeweils 1 % je Kalendertag Verspätung.
- Der Antrag auf gekoppelte Tierprämien gilt nach dem **15. Mai** als verfristet und wird komplett abgelehnt.
- Nachmeldungen von Flächen sind bis einschließlich **31. Mai** ohne Kürzung möglich.

- Anträge und Nachmeldungen von Flächen nach dem **31. Mai** sind verfristet und werden somit abgelehnt.
- Nachmeldungen von Tieren im Rahmen der Beantragung von gekoppelten Tierprämien nach dem **15. Mai** sind verfristet und werden somit abgelehnt.
- Bei den Flächenprämien (EGS, UES, JES und ÖR sowie AUKM, AGZ, Erschwernisausgleich und Ökolandbau) sind Änderungen der Antragsangaben oder ganze oder teilweise Rücknahmen des Antrags bis einschließlich **30. September** für Feststellungen aus der Verwaltungskontrolle oder dem Flächenüberwachungssystem durch Monitoring möglich. Dies ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Kontrolle angekündigt oder eine Beanstandung mitgeteilt wurde.
- Bei den gekoppelten Tierprämien (in bestimmten Fällen) sind Änderungen der Antragsangaben, ganze oder teilweise Rücknahmen bis einschließlich **30. September** möglich, es sei denn, es wurde eine Kontrolle angekündigt oder eine Beanstandung mitgeteilt.

C. Stammdaten

C.1 *Allgemeine Angaben*

Die allgemeinen Angaben enthalten die Angaben zum Unternehmen, zur Rechtsform, zum Unternehmenssitz und zur Bankverbindung. Die abweichende Zustelladresse und das zuständige Finanzamt gehören ebenfalls hierzu. Während der Antragstellung werden diese Angaben im Gemeinsamen Antrag angezeigt und können von Ihnen **nicht** bearbeitet werden. Im Falle einer Änderung dieser Angaben während der Antragstellung, wie z.B. bei Umzug, Änderung der Rechtsform, Heirat, Übergabe des Unternehmens, ist mit der zuständigen **Kreisverwaltung Kontakt** aufzunehmen.

C.2 *Personenbezogene Angaben*

Zu den personenbezogenen Angaben zählen Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Telefon-, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse und Identifikationsnummer der beteiligten Person/en am Unternehmen. Zusätzlich können hier die Angaben zur Beteiligung an weiteren Unternehmen und zum Junglandwirt erfolgen. Als Angabe zum Junglandwirt kann der jeweils zutreffende Qualifikationsnachweis ausgewählt werden. Die Angaben zur erstmaligen Niederlassung als Unternehmensleiter/in und die Unternehmensnummer, die seit 2016 an jeden Junglandwirt vergeben wird, werden hier eingetragen. Während der Antragstellung werden diese Angaben im Gemeinsamen Antrag angezeigt und können von Ihnen **nicht** bearbeitet werden. Im Falle **einer Änderung dieser Angaben während der Antragstellung**, wie z.B. bei Umzug, Änderung des Unternehmensleiters, Heirat, Übergabe des Unternehmens, ist mit der zuständigen **Kreisverwaltung Kontakt** aufzunehmen.

C.3 *Modellprojekt MoKo-EULLa*

Das Modellprojekt MoKo-EULLa zur Umsetzung kooperativer Agrarumweltmaßnahmen betrifft die Kreise Ahrweiler, Donnersbergkreis und den Westerwaldkreis.

Teilnehmen können ausschließlich Antragssteller, deren Betriebssitz in einem der Kreise liegt!

Darüber hinaus muss der Antragssteller Mitglied in der jeweiligen Kooperative sein.

Mit der Angabe im gemeinsamen Antrag bestätigt der Antragssteller noch einmal aktiv seine Mitgliedschaft in der Kooperative. Zur Bestätigung ist hier die Angabe der Unternehmensnummer der Kooperative notwendig.

D. Gemeinsamer Antrag

D.1 Allgemeine Angaben GA

In den allgemeinen Angaben des gemeinsamen Antrags werden die Flächenbewirtschaftung außerhalb von Rheinland-Pfalz, die Identifikationsnummern und die Unternehmensgruppe mit Identifikationsnummern angegeben. Wenn diese noch nicht vergeben wurden, kann die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer angegeben werden.

Zudem wird eine Zusammenfassung der Angaben der Bewirtschaftung aus dem FNN angezeigt (Anzahl der Schläge, Unternehmensgröße in ha und die Ackerfläche in ha).

D.2 Aktiver Betriebsinhaber/Landwirt

In der Förderperiode ab 2023 dürfen Direktzahlungen (hierzu gehören auch die Öko-Regelungen und die gekoppelten Tierprämien), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (mit Ausnahme einzelner Vertragsnaturschutzprogramme), der Erschwerenausgleich Pflanzenschutz und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nur aktiven Betriebsinhabern (im Antrag „aktiver Landwirt“) gewährt werden. Daher besteht die Pflicht im Antrag mindestens einen der unten genannten Fälle anzugeben, um die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Bei dem erstmaligen Antrag auf Direktzahlungen ist zusätzlich das Datum anzugeben, an dem die Gründung oder Übernahme des Unternehmens erfolgt ist.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber:

a) Höchstbetrag von 5.000 Euro

1. Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber indem ein Anspruch auf Direktzahlungen für das Vorjahr vor Anwendung von Sanktionen in Höhe von höchstens 5.000 Euro bestand. Der entsprechende Betrag wird im Antrag vorgeblendet, sofern die Beantragung der Direktzahlungen im Vorjahr in Rheinland-Pfalz erfolgt ist. Bei Beantragung in einem anderen Bundesland ist der Bescheid aus dem Vorjahr dem Antrag beizufügen.
2. Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber indem im Vorjahr kein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wurde oder eine Ablehnung für das Vorjahr erfolgte und im aktuellen Jahr der Betrag der Multiplikation der förderfähigen Fläche im FNN mit dem

Betrag von 225 Euro höchstens 5.000 Euro ergibt. Auch dieser Betrag wird im Antrag vorgeblendet (sobald Angaben im FNN gemacht wurden).

b) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung

- 1. Die Angaben zur Mitgliedschaft in der Unfallversicherung haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Sie müssen keinen neuen Nachweis einreichen.**
2. Bei Erstantragstellung oder bei geänderten Angaben zum Vorjahr:
 - Nachweis Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
 - Nachweis Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
 - Nachweis Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Bei Auswahl einer dieser drei Möglichkeiten unter Pkt. 2 ist die Angabe der Unternehmensnummer/Unternehmens-ID erforderlich. Als Mitglied der SVLFG ist die Unternehmens-ID an folgender Stelle zu finden:

Telefax	0561 785-219005
E-Mail	BG-Betrag@svlfg.de
Datum	25.07.2022

Unfallversicherungsbeitrag für das Jahr 2021 und Beitragsvorschuss für das Jahr 2022

Sehr geehrte xxxxxx,

für das land-/forstwirtschaftliche Unternehmen in xxxxxxxxxx (Unternehmens-ID: 0005012347) werden hiermit die Veranlagung festgestellt sowie der Unfallversicherungsbeitrag und Beitragsvorschuss festgesetzt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rückseite und der Anlage.

Als Nachweis der Mitgliedschaft in der Unfallversicherung muss der jüngste Beleg über die Beitragszahlung (z.B. Kontoauszug oder Beitragsbescheid) bzw., wenn noch nicht vorhanden, der Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung (= Datum der Gründung oder Übernahme) dem Antrag beigelegt werden. Besteht eine Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich ist zusätzlich der Unfallversicherungsträger anzugeben.

c) Anwendbarkeit der VO(EG) Nr. 883/2004

Besteht aufgrund der Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 883/2004 keine Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland, kann die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch Auswahl der Möglichkeit c), der Angabe des Staates der Unfallversicherung und das Hinzufügen von geeigneten Nachweisen (z.B. A1-Bescheinigung) belegt werden. Sie ist jährlich zu erbringen.

d) Sozialversicherte Arbeitskraft

Der Nachweis kann auch erbracht werden, wenn mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt ist, davon ausgenommen ist der Fall einer geringfügigen Beschäftigung.

D.3 *Betriebsprofil*

Das „Betriebsprofil“ ist für die Durchführung der Kontrollen „Konditionalität“ von Bedeutung und ist daher in jedem Fall auszufüllen.

Die im Rahmen der Konditionalität im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen inkl. der Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen und sonstigen flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen – Konditionalität 2026. Abrufbar unter

Förderungen in der Landwirtschaft. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (rlp.de)

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und INVEKOS“, abrufbar unter:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html

D.4 *Tierhaltung*

Bei der Abfrage „Angaben zur Tierhaltung“ im Gemeinsamen Antrag 2026 beachten Sie bitte Folgendes:

- Pferde, Ponys und andere Einhufer, bis zu einem Alter von einschließlich 6 Monate, sind in der Zeile 3.1 einzutragen.
- andere Equiden als Pferde und Ponys, ab einem Alter von mehr als 6 Monate, sind in der Zeile 3.2 einzutragen.
- Rechtlich gelten Pferde grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere. Daher dürfen bei Pferden nur Arzneimittel angewendet werden, die für Tiere zugelassen sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Mit einem Eintrag in den Equidenpass kann festgelegt werden, dass der Equide "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" ist. Dann können Arzneimittel eingesetzt werden, die für andere Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind. Ein solcher Eintrag gilt - auch bei eventuellen Besitzerwechseln - für das ganze Leben des Equiden. Die Festlegung "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- Pferde, die älter als 6 Monate sind und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.3 einzutragen.
- Pferde, die älter als 6 Monate sind und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.4 einzutragen. Pferde (ohne Ponys), die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.4 einzutragen.
- Ponys, die älter als 6 Monate sind und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.5 einzutragen.

- Ponys, die älter als 6 Monate sind und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.6 einzutragen. Ponys, die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.6 einzutragen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Angaben im Agrarförderantrag 2026 (in Bezug auf die Schlachtung) mit denen im Equidenpass übereinstimmen.

D.5 *Einkommensgrundstützung (Basisprämie) / Umverteilungseinkommensstützung (Umverteilungsprämie)*

Bei der Einkommensgrundstützung (ersetzt die Basisprämie aus der vorherigen Förderperiode) handelt es sich um einen deutschlandweit einheitlichen Betrag, welcher je Hektar förderfähiger Fläche gewährt wird. In 2026 beträgt dieser einheitliche Betrag voraussichtlich ca. 147 €/ha. Bei Beantragung der Einkommensgrundstützung verpflichtet sich der Antragsteller die Vorschriften der Konditionalität einzuhalten. Verstöße oder Abweichungen zu den Antragsangaben können zu Kürzungen und Sanktionen führen.

Zusätzlich zur Einkommensgrundstützung kann für die förderfähigen Flächen des Unternehmens die Umverteilungseinkommensstützung (ersetzt die Umverteilungsprämie aus der vorherigen Förderperiode) beantragt werden. Im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung teilt sich die Prämie auf in ca. 70 €/ha für die ersten 40 ha (Gruppe 1) und ca. 40 €/ha für weitere 20 ha (Gruppe 2). Bei der Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung ist folgendes zu beachten:

- **Die Umverteilungseinkommensstützung muss als eigenständige Maßnahme separat beantragt werden. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.**
- Unternehmen, die sich nach dem 01. Juni 2018 aufgespalten haben oder aus einer Aufspaltung hervorgegangen sind und sich nur zu dem Zweck der Beihilfegewährung aufgespalten haben, erhalten keine Umverteilungseinkommensstützung.

D.6 *Junglandwirte-Einkommensstützung (Junglandwirteprämie)*

Ein Junglandwirt, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, kann bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Dauer von maximal fünf Jahren zusätzlich Junglandwirte-Einkommensstützung (in der vorherigen Förderperiode Junglandwirteprämie) erhalten.

- Die Zahlung für die Junglandwirte-Einkommensstützung beträgt pro Jahr voraussichtlich ca. 134 €/ha für bis zu 120 ha förderfähige Fläche.
- Die Junglandwirte-Einkommensstützung muss jährlich beantragt werden. Insbesondere im ersten Jahr der Antragstellung sind Dokumente zum Nachweis der Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt einzureichen.
- Eine natürliche Person kann nur einmal für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden.
- Die Eigenschaften als Junglandwirt müssen gegeben sein, bevor der Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt werden kann.

- Betriebliche Veränderungen im Vergleich zur Erstantragstellung müssen der zuständigen Kreisverwaltung gegenüber angezeigt werden.
- Die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung muss spätestens für das 5. Jahr nach der Niederlassung oder nach Übernahme der Kontrolle des Unternehmens erfolgen. Haben mehrere für die Einordnung als Junglandwirt maßgebliche natürliche Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle des Unternehmens übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Aufnahme der Kontrolle.
- Als Junglandwirt gilt eine natürliche Person, welche sich erstmals als Unternehmensleiter in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niederlässt und im Jahr der Niederlassung und der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht älter ist als 40 Jahre.
- Wird die Junglandwirte-Einkommensstützung von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft beantragt, gilt das Unternehmen als Junglandwirt, wenn es erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Unternehmensführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird.

Dabei darf die natürliche Person

- im Jahr der Aufnahme der Kontrolle des Unternehmens nicht älter als 40 Jahre sein,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Unternehmen als Unternehmensleiterin oder Unternehmensleiter niedergelassen haben und
- zuvor kein anderes Unternehmen kontrolliert haben.

Diese natürliche Person wird auch als maßgebliche Person bezeichnet. In einem Unternehmen können auch mehrere maßgebliche Personen vorhanden sein. Ist dies der Fall und haben diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle des Unternehmens übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Aufnahme der Kontrolle.

Qualifikation:

Als weitere Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirt muss die natürliche Person in der neuen Förderperiode mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen und durch entsprechende Dokumente nachweisen:

1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.
2. Eine erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.

3. Eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Unternehmen
 - a. aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b. als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c. als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

Wobei auch eine Kombination der Tätigkeiten nach 3.a) bis c) zulässig ist. In diesem Fall ist im Antrag die Tätigkeit anzugeben, welche am längsten ausgeübt wurde. Nachweise sind jedoch für alle Tätigkeiten einzureichen.

Anerkannte Ausbildungsberufe im Ausbildungsbereich der Landwirtschaft sind der folgenden Seite zu entnehmen:

<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/>.

Es handelt sich dabei um die sogenannten „Grünen Berufe“. In Anlehnung hierzu sind diesen Ausbildungen entsprechende Studienabschlüsse (also auch die Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-, Getränketechnologie) als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen. Zu den „Grünen Berufen“ zählen u. a. nicht: Tierärzte, Landmaschinenmechaniker oder Schlachter.

Als Qualifikationsnachweise, welche spätestens bis zum 31.05. des Antragsjahres eingereicht werden müssen, können dienen: Abschlusszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Belege über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger. Wenn bei der Bildungsmaßnahme ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, muss dieser vorgelegt werden. Findet keine Erfolgsprüfung statt, ist ein Teilnahmenachweis ausreichend.

Übergangsregelung:

Unternehmen, welche bereits vor 2023 Junglandwirteprämie (JLP) nach den alten Förderregelungen erhalten haben, die Bezugshöchstgrenze von 5 Jahren jedoch noch nicht ausgeschöpft haben, können in der neuen Förderperiode den erhöhten Fördersatz der Junglandwirte-Einkommensstützung bis zum Ablauf des 5-Jahresbezugszeitraumes erhalten. Auch gilt die neue Obergrenze von 120 ha.

Bei Beantragung der JES nach der Übergangsregelung müssen die ab 2023 neu hinzugekommenen Anforderungen an die Qualifikation nicht nachgewiesen werden.

D.7 Öko-Regelungen

Neben der erweiterten Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule sind die Öko-Regelungen (Eco schemes) der 1. Säule das zentrale Element der neuen Grünen Architektur der GAP ab 2023. Es handelt sich dabei um „1-jährige AUKM“. In Deutschland kommen 7 bundeseinheitliche Maßnahmen zur Anwendung (vgl.

Tabelle 1). Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig und die Beantragung der ÖR muss jährlich neu erfolgen. Mit Ausnahme der Öko-Regelung 7 können die ÖR auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung beantragt werden, es muss jedoch eine Nutzungsberechtigung für die Flächen vorliegen. Die ÖR können von konventionell und ökologisch wirtschaftenden Unternehmen beantragt werden. Die mögliche Kombination von Öko-Regelungen auf derselben Fläche kann der Tabelle 2 entnommen werden. Die mögliche Kombination von Öko-Regelungen und AUKM ist unter den Punkten D.13 (AUKM) zu finden.

Die Beantragung der Öko-Regelungen erfolgt im GA, zusätzlich sind im FNN in der Spalte „Öko-Regelungen“ entsprechende ÖR-Kenner an den jeweiligen Schlägen zu setzen. Die Daten aus der Vorjahresbeantragung zu den Öko-Regelungen sind im FNN ersichtlich.

Öko-Regelung	geplanter Einheitsbetrag (2026)
ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf AL	Für bis zu 1 ha bzw. 1 %: 1.300 €/ha 1-2%: 500 €/ha 2-8%: 300 €/ha
ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf AL	200 €/ha
ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in DK	200 €/ha
ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen auf DGL	Für bis zu 1 ha bzw. 1%: 1.000 €/ha 1-3%: 450 €/ha 3-6%: 200 €/ha
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	60 €/ha
ÖR3 – Agroforst	600 €/ha
ÖR4 – DGL-Extensivierung	100 €/ha
ÖR5 – Kennarten in DGL	210 €/ha
ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	a) auf AL o. DK: 150 €/ha b) in GoG o. Futterleguminosen: 50 €/ha
ÖR7 – Natura 2000	40 €/ha

ÖR (Name) ÖR (Prämie)	ÖR 1a (Brache Ackerland)	ÖR 1b (Blühstreif en auf Brache aus ÖR 1a)	ÖR 1c (Blühstreifen Dauerkultur en)	ÖR 1d (Altgras- streifen)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen Unternehm en)	ÖR 3 (Agroforst)	ÖR 4 (Extens. DGL Unternehm en)	ÖR 5 (Kennarten)	ÖR 6 (Verzicht PSM Unterneh men)	ÖR 7 (Natura 2000)
ÖR 1a (1300/500/300 €/ha)		+	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1b (Prämie 1a + 200 €/ha)			-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1c (200 €/ha)				-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1d (1.000/450/200 €/ha)					-	()	+	+	-	+
ÖR 2 (60 €/ha)						-	-	-	+	+
ÖR 3 (600 €/ha)							+	+	+	+
ÖR 4 (100 €/ha)								+	-	+
ÖR 5 (210 €/ha)									-	+
ÖR 6 (150/50 €/ha)										+
ÖR 7 (40 €/ha)										

Legende

+ = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Kombination auf derselben Fläche möglich, ÖR 1d-Flächen müssten aber zwischen den Gehölzstreifen liegen.

Da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die jeweiligen Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

D.7.1. ÖR 1: Flächen zur Verbesserung der Biodiversität

Die Öko-Regelung 1 ist aufgeteilt in:

ÖR 1a: Nicht-produktive Flächen auf Ackerland

Begünstigungsfähig ist ein Anteil von nicht-produktiven Flächen von max. 8 % des förderfähigen Ackerlands. Ab dem Antragsjahr 2026 ist die ÖR 1a auch für Weinbaubetriebe beantragbar.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 1a, Anlage 3](#)

ÖR 1b: Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Auf den bei ÖR 1a beantragten Flächen ist zusätzlich die Anlage eines/r Blühstreifens/-fläche möglich. Hierbei sind die Voraussetzungen für ÖR 1a einzuhalten.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 1b und c, Anlage 3](#).

ÖR 1c: Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf förderfähigen Flächen mit Dauerkulturen gelten die Regelungen der ÖR 1b entsprechend. Abweichend davon muss hier jedoch nicht die Mindestgröße von 0,1 ha eingehalten werden. Förderfähig sind Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nach ÖR 1c ab einer Größe von 0,03 ha.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 1b und c, Anlage 3](#).

ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland (DGL) muss auf mindestens 1 % des förderfähigen DGL eines Unternehmens erfolgen. Begünstigungsfähig sind max. 6 % des förderfähigen Dauergrünlandes.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 1d, Anlage 3](#).

D.7.2. ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen

Für die Öko-Regelung 2 müssen mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten und mindestens 10 % Leguminosen auf dem förderfähigen Ackerland angebaut werden.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 2, Anlage 3](#).

Berechnungshilfen zu den Vielfältigen Kulturen sind hier zu finden: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/BerechnungshilfenzudenAgrarumweltprogrammen>.

D.7.3. ÖR 3: Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland

In der EU- Förderperiode ab 2023 können Agroforstsysteme auf Ackerland oder auf Dauergrünland für ÖR3 beantragt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz wird weiterhin das positiv geprüfte Nutzungskonzept als Grundlage für die Beantragung eines Agroforstsystems vorausgesetzt.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Infoblatt Agroforstnutzungskonzept](#), Anlage 3.

D.7.4. ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands

Die ÖR 4 fördert die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands (DGL) im Unternehmen durch reduzierte Nutzungsintensität, um Klima, Boden und Biodiversität zu verbessern.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 4](#), Anlage 3.

D.7.5. ÖR 5: Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten

Die ÖR 5 fördert das Vorkommen artenreicher Dauergrünlandflächen, auf welchen mind. 4 regionaltypische Kennarten nachgewiesen werden.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 5](#), Anlage 3.

D.7.6. ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Die ÖR 6 beinhaltet die zentrale Verpflichtung auf den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zum Schutz von Biodiversität, Insekten, Boden und Wasser und zur Reduktion von chemischen Belastungen.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 6](#), Anlage 3.

D.7.7. ÖR 7: Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten

Im Rahmen der Öko-Regelung 7 sind landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000 Gebieten (nach EU-Richtlinie definierte Gebiete) förderfähig.

Die wichtigsten Informationen zu diesem Programm finden Sie im [Merkblatt Ökoregelung \(ÖR\) 7](#), Anlage 3.

D.8 Tierprämien

Die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen ist über die gekoppelte Einkommensstützung förderfähig.

Bei den gekoppelten Tierprämien ist der Antragsteller verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere hat er den zuständigen Behörden durch seine eigene aktive Mitwirkung oder die einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Für Tiere, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt worden ist, sind folgende Belege vorzuhalten:

1. Beleg zur Förderfähigkeit von Ersatztieren für aufgrund natürlicher Lebensumstände ausgeschiedener Tiere,
2. Beleg für den Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes.

D.8.1. Mutterkühe

Die Zahlung für Mutterkühe können nur Unternehmensinhaber beantragen, die keine im eigenen Unternehmen erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Unternehmensinhabers ist möglich.

Mutterkühe, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während des gesamten Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Unternehmen gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensionsbetrieben oder Gemeinschaftsweiden stehen. Für alle Mutterkühe müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung mittels Ohrmarken, HIT-Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Die Zahlung ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen. Förderfähig sind die Tiere, die vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und dies in der HIT-Datenbank dokumentiert ist. Ist die Kalbung nicht in der HIT-Datenbank dokumentiert, da es sich um eine Totgeburt handelte oder das Kalb vor der Geburtsmeldung verstorben ist, kann trotzdem die Zahlung für Mutterkühe beantragt werden. Hier ist ein Nachweis notwendig, aus dem die Kalbung hervorgeht (z.B. Bescheinigung Tierarzt oder Tierkörperbeseitigungsanlage). Dieser Nachweis muss dem Muttertier eindeutig zuzuordnen sein.

Die Mutterkühe, für die eine Zahlung beantragt werden soll, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Im Gemeinsamen Antrag unter "Tierprämie – Mutterkuhprämie" kann die Zahlung für Mutterkühe beantragt werden. Liegt für das antragstellende Unternehmen ein Rinder-Bestand in der HIT vor, werden alle weiblichen Tiere, die älter als ein Jahr sind, in Tabelle 1 vorgeblendet. Liegt in der HIT-Datenbank eine

Geburtsmeldung für die Kuh vor, wird die Spalte „Kalbungsnachweis“ automatisch mit der Auswahl „HIT-Geburtsmeldung“ belegt. Diese Tiere können ohne weiteren Nachweis über die Spalte „Beantragungsart“ beantragt werden. Sind im Unternehmen auch Rinder registriert, die älter als 1 Jahr sind und noch keine Geburtsmeldung in der HIT-Datenbank vorliegt, aber bereits gekalbt haben (Totgeburt), muss hier bei Beantragung in der Spalte „Kalbungsnachweis“ die Auswahl „sonstiger Beleg“ getroffen werden. Für diese Tiere muss nach dem Absenden des Antrags der entsprechende Nachweis nach Aufforderung über LEA hochgeladen werden. Die übrigen Rinder, die älter als ein Jahr sind, aber noch nicht gekalbt haben, können nicht beantragt werden.

Werden in der HIT Änderungen am Bestand vorgenommen (z.B. Zugangsmeldungen, Geburtsmeldungen), werden diese nicht automatisch in LEA übernommen. Sollen diese Änderungen in LEA übernommen werden, muss die Schaltfläche „HIT-Daten laden“ genutzt werden. Änderungen in der HIT sind erst am Folgetag in LEA sichtbar.

Befinden sich Mutterkühe zum Zeitpunkt der Antragstellung auf einem Pensionsbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide, sind diese nicht im Bestandsregister der HIT-Datenbank des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller kann trotzdem für die Mutterkühe die Zahlung beantragen, wenn er das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Förderfähiger Antragsteller und Tierhalter nach der ViehVerkV stimmen hier nicht überein. Diese Tiere werden bei der automatischen HIT-Abfrage in LEA nicht mit angezeigt, da sie nicht Teil des Bestandsregisters sind. Sollen Mutterkühe beantragt werden, die nicht im Bestandsregister enthalten sind, sind diese manuell oder mittels CSV-Import in der Tabelle 2 in LEA zu erfassen mit der Angabe der HIT-Registriernummer des haltenden Unternehmens (des Pensionsbetriebs oder der Gemeinschaftsweide). **Achtung:** Ergeben sich während des Haltungszeitraums Änderungen zur Halterangabe, sind diese in LEA entsprechend anzupassen!

Scheidet eine Mutterkuh aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Natürliche Lebensumstände sind Tod aufgrund von Alter oder Krankheit. (Not-)Schlachtungen zählen nicht als natürlicher Lebensumstand. Das ausgeschiedene Tier kann unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden, für das dann die Zahlung gewährt werden kann. Das Ersatztier muss zum Zeitpunkt des Ersatzes förderfähig sein. Das bedeutet, dass eine Färse, die zum 15.05. noch nicht gekalbt hat, sondern erst zum 30.06. ab dann förderfähig ist und ein anderes verendetes Tier ersetzen kann. Ersatztiere können grundsätzlich nicht während der Antragsphase beantragt werden. Die Erfassung ist ab dem 16.05. bis zum 15.08. möglich.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. durch einen Verkehrsunfall) ausscheidet, behält der Unternehmensinhaber seinen Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterkühe, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Abgangsmeldungen während des Haltungszeitraums, die in der HIT vorgenommen

wurden, müssen nicht in LEA nachgehalten werden. Lediglich das Angeben von neuen Ersatztieren muss in LEA erfolgen.

Wenn der Unternehmensinhaber nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterkühen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt. Der zu erwartende Zahlungsbetrag pro Mutterkuh beträgt in 2026 ca. 88 Euro.

Förderfähig sind alle Mutterkühe der Rassen, die in Anlage 6 der ViehVerkV aufgeführt sind.

D.8.2. Mutterschafe /-ziegen

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen. Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Die Tiere, für die eine Zahlung beantragt wird, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Die Ohrmarkennummer muss dem vorgegebenen Format entsprechen:

Deutsche Ohrmarkennummer (Bsp.): DE010712345678

Nicht Deutsche Ohrmarkennummer (Bsp.): AT123456789

Hinweis: Handelt es sich um eine nicht deutsche Ohrmarkennummer, muss das Häkchen in der Spalte „Identifikationsnummer nicht DE“ angeklickt werden.

Neben der manuellen Tabelleneingabe in der LEA-Oberfläche besteht auch die Möglichkeit eines CSV-Imports. Die entsprechende CSV-Vorlage kann in LEA im Bereich „Dokumente“ heruntergeladen werden.

Wenn der Unternehmensinhaber nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt. Der zu erwartende Zahlungsbetrag pro Mutterschaf und Mutterziege beträgt in 2026 voraussichtlich ca. 39 Euro.

Förderfähig sind Mutterschafe und Mutterziegen. Tiere, für die ein Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestellt wird, müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Unternehmen gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensionsbetrieben oder Gemeinschaftsweiden stehen. Auch Wanderschafherden werden im Unternehmen des Antragstellers gehalten. Für alle Mutterschafe und -ziegen müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung durch Ohrmarken, HIT-Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Scheidet eine Ziege oder ein Schaf aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit oder Alter, keine (Not-)Schlachtungen) während des Haltungszeitraums aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Es kann aber unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden, für das dann die Zahlung gewährt werden kann.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. durch einen Wolfsriss) ausscheidet, behält der Unternehmensinhaber seinen Anspruch auf Förderung,

für die Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterschafe oder -ziegen, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich.

Abgangsmeldungen von Mutterschafen und -ziegen sind innerhalb des Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08. in LEA durchzuführen. Dazu zählen alle Abgänge in Form von Verkauf, Schlachtung oder natürlichem Abgang (Tod oder Verendung). Das Zurückziehen von Antragstieren, sowie das Ergänzen von Ersatztieren während des Haltungszeitraums ist nur in LEA möglich.

D.9 *Hanferzeuger*

Nähere Informationen zum Anbau von Hanf erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html

Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur förderfähig, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Daher sind im Antrag bei Schlägen mit den KTA 701 (Hanf) und 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) und beim Anbau von Hanf als Zwischenfrucht Angaben zu Saatgutmenge und Sorte erforderlich. Es muss angegeben werden, ob Hanf als Haupt- oder Zwischenfrucht angebaut wird.

Die Zahlung ist u.a. abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut. Es dürfen nur Sorten verwendet werden, die für das Antragsjahr im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten veröffentlicht wurden. Die Codeliste mit zulässigen Hanfsorten erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltung oder unter der oben genannten Internetseite.

Als Nachweis sind die amtlichen Originaletiketten mit dem Antrag **elektronisch** einzureichen. Bei Aussaat von Hanf als Zwischenfrucht nach dem 30. Juni gilt der 1. September als spätester Einreichungstermin für die Etiketten. Wird Saatgut von mehreren Unternehmensinhabern verwendet, ist das Etikett von jedem Unternehmensinhaber einzureichen und zusätzlich von jedem Unternehmensinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei Kontrollen festgestellt, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt einer Sorte mehr als 0,3 % beträgt, darf diese Sorte im Rahmen der Direktzahlungen nicht mehr verwendet werden. Diese Hanfsorten werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vor dem 1. Januar des Antragsjahres im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Beim Anbau von Hanf sind die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu beachten und die gesonderten Meldepflichten gegenüber der BLE. Darunter fällt auch die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG bis zum 1. Juli direkt bei der BLE (unabhängig vom Gemeinsamen Antrag). Einen entsprechenden Vordruck finden Sie ebenfalls auf der o.a. Internetseite der BLE.

D.10 *Hopfenerzeuger*

Hopfenerzeuger haben zusätzlich nach Schlägen anzugeben, welche Hopfensorten angebaut werden. Die entsprechenden Etiketten zum Saatgut müssen schlagbezogen, elektronisch in der Antragstellung über LEA eingereicht werden. Weiterhin sind Angaben erforderlich, ob und ggf. welcher anerkannten Erzeugergemeinschaft für Hopfen das Unternehmen angehört. Die Codeliste der Hopfensorten erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Beachten Sie bei der Angabe der Kulturartenfläche im Flächennachweis-Agrarförderung folgende Bedingungen für die mit Hopfen bepflanzten Flächen (Nutzungscode 856): Als Hopfenanbaufläche gilt eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist. Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Reben, sollte beiderseits des Schlages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören. Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (Nutzungscode 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

D.11 *Ausgleichszulage / Erschwernisausgleich*

D.11.1. *Ausgleichszulage*

1. Eine Ausgleichszulage für Flächen in naturbedingt oder spezifisch benachteiligten Gebieten kann beantragt werden, wenn die bewirtschafteten Flächen in Rheinland-Pfalz liegen.
2. Bemessungsgrundlage ist die in Rheinland-Pfalz in den benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens.
3. Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 25 € je Hektar und spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 €.

Änderungen bei der Ausgleichszulage (AGZ) ab 2025

Ab einschließlich 2025 musste bundesweit ein EuGH-Urteil umgesetzt werden, welches das Betriebssitzprinzip für die Ausgleichszulage (AGZ) als nicht EU-rechtskonform eingestuft hat. Die Förderung der benachteiligten Gebiete wurde deshalb auf das sog. Belegenheitsprinzip umgestellt. D. h. es kommt ausschließlich darauf an, in welchem Bundesland die bewirtschaftete Fläche liegt und nicht mehr auf den Sitz des Unternehmens. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle landwirtschaftliche Unternehmen - unabhängig vom Betriebssitz - zukünftig Förderanträge für die Ausgleichszulage im jeweiligen Belegenheitsland stellen können.

Diese Änderung führt im Gegenzug dazu, dass ein Bundesland die Ausgleichszulage nur für Flächen innerhalb seiner Grenzen gewähren darf. Landwirtschaftliche Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Bundesländern können in allen Bundesländern, welche die Zahlung der Ausgleichszulage in ihrem Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raumes (EPLR) vorsehen, einen entsprechenden Förderantrag für die jeweilige Landesfläche stellen. Die Antragstellung ist unabhängig vom Betriebssitz.

Für Unternehmen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz, die Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Bundesländer bewirtschaften, ändert sich hierdurch die Antragstellung ab 2025 im Hinblick auf die AGZ. Aufgrund der o. g. Umstellung auf das Belegenheitsprinzip darf Rheinland-Pfalz nicht mehr eine AGZ für Flächen in anderen Bundesländern zahlen. Sofern Unternehmen eine AGZ für Flächen in benachbarten Bundesländern beantragen wollen, ist dieser Antrag jetzt unmittelbar in dem jeweiligen Bundesland zu stellen.

Sofern Sie in Hessen (HE), Nordrhein-Westfalen (NRW) oder dem Saarland (SL) einen entsprechenden Antrag auf AGZ stellen möchten, können Sie wie folgt weitergehende Informationen zur dortigen Antragstellung finden:

HE:

- Für Unternehmen aus anderen Bundesländern, die bis jetzt keinen Antrag auf Direktzahlungen oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Hessen über den Gemeinsamen Antrag (GA) gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen sollen sich an die Bewilligungsstellen wenden, in deren Bereich der größte Teil der in Hessen bewirtschafteten Flächen liegt.
 - Von dieser können die Unternehmen eine für Hessen gültige Unternehmensnummer erhalten.
 - Mit dieser Unternehmensnummer können Sie im Agrarportal <https://agrarportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml> den entsprechenden Antrag für AGZ stellen.
- Für Betriebe, die im Agrarportal bereits einen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen sollen sich an die ihnen bekannte Bewilligungsstelle in Hessen wenden, um die benötigten Stammdaten zu vervollständigen. Danach können sie sich wie bereits bekannt, mit Ihren Zugangsdaten im Agrarportal einloggen und dort den entsprechenden Antrag für AGZ stellen.
- Für Unternehmen, die im Agrarportal bereits einen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen können sich, wie bereits bekannt, mit Ihren Zugangsdaten im Agrarportal einloggen und dort den entsprechenden Antrag für AGZ stellen.

NRW:

Die AGZ kann in NRW über den ELAN-Antrag beantragt werden. Unter folgender Adresse finden Sie mehr Infos dazu:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/>

SL:

Informationen und Download Antragstellersoftware:

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarantraege/flaechenfoerderungdirektzahlungenaukm>

Unternehmen mit Unternehmenssitz außerhalb Rheinland-Pfalz können für Flächen in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz bei der Antragstellung für die AGZ wie folgt vorgehen:

- Für Unternehmen aus anderen Bundesländern, die bis jetzt keinen Antrag auf Direktzahlungen oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Rheinland-Pfalz über den Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA) gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen sollen sich an die Kreisverwaltung (untere Landwirtschaftsbehörde) in Rheinland-Pfalz wenden, in deren Bereich der größte Teil der in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen liegt.
 - Von dieser Kreisverwaltung können die Unternehmen eine für Rheinland-Pfalz gültige Unternehmensnummer erhalten.
 - Mit dieser Unternehmensnummer können sie im Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA) <https://lea.rlp.de/> den entsprechenden Antrag für eine AGZ stellen.
- Für Unternehmen, die in LEA bereits einen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen sollen sich an die ihnen bekannte Kreisverwaltung (untere Landwirtschaftsbehörde) in Rheinland-Pfalz wenden, um die benötigten Stammdaten zu vervollständigen. Danach können sie sich, wie bereits bekannt, mit Ihren Zugangsdaten im Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA) einloggen und dort den entsprechenden Antrag für AGZ stellen.
- Für Unternehmen, die in LEA bereits einen Antrag auf Direktzahlungen **und** Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gestellt haben:
 - Die betroffenen Unternehmen können sich, wie bereits bekannt, mit Ihren Zugangsdaten im Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA) einloggen und dort den entsprechenden Antrag für AGZ stellen.

D.11.2. Erschwernisausgleich PS

Im Rahmen der „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ kann ein Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der

Vogelschutzrichtlinie gezahlt werden.

Förderfähig ist der in Artikel 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb einer definierten Zielkulisse (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope, im Sinne des § 30 des BNatSchG).

Flächen für die eine Ausnahmengenehmigung nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV erteilt wurde, sind nicht förderfähig.

Die Beantragung erfolgt elektronisch im Rahmen des landwirtschaftlichen elektronischen Antrags (LEA) und ist ins Antragsverfahren der allgemeinen Agrarförderung eingebunden. Das Antragsverfahren 2026 beginnt analog zum allgemeinen Antragsverfahren und endet am **15. Mai 2026**.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 382 €/ha für produktiv genutzte Ackerfläche und 1.527 €/ha für produktiv genutzte Dauerkulturen (Obst- und Weinbauflächen).

Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule:

Der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz kann mit folgenden Öko-Regelungen **nicht** auf demselben Schlag kombiniert werden:

- ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf AL)
- ÖR 1b (Blühstreifen/-fläche auf Ackerland)

Findet eine Kombination des Erschwernisausgleichs mit o.g. Öko-Regelungen auf demselben Schlag statt, wird keine Prämie für den Erschwernisausgleich ausgezahlt.

- ÖR 6 (Verzicht chemisch-synthetische PSM)

Eine Kombination der ÖR6 mit dem Erschwernisausgleich ist nicht möglich, in diesem Fall wird die Prämie für den Erschwernisausgleich ausgezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule:

Findet eine Kombination des Erschwernisausgleichs mit der „Ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen“ statt, wird ausschließlich die jeweils höhere Zuwendung ausgezahlt.

Mit **Ausnahme der AUKM „Vielfältige Kulturen“** ist der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz mit keiner weiteren AUKM kombinierbar.

D.12 Umstrukturierung Weinbau

Die Abfrage ist im Gemeinsamen Antrag anzukreuzen, wenn Sie in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren eine Zahlung zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten haben. Sie gilt nur noch für Anträge, die bis einschließlich Kalenderjahr 2023 in der Umstrukturierung gestellt wurden. Ab dem Antragsjahr 2024 ist diese Verpflichtung aufgehoben.

D.13 AUKM

Antragssteller, die an der Erstaufforstungsprämie 2000 teilnehmen, finden diese hier angegeben.

Bei Teilnahme an der Erstaufforstungsprämie 2000 sind die Angaben „**Internetadresse**“ bzw. „**Fragen zum Unternehmen**“ ebenfalls auszufüllen.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen des GAP-Strategieplans mit Beginn 01.01.2023 beantragt wurden, sind unter „AUKM“ zu erfassen!

Antragssteller, die im vergangenen Jahr am Erstantragsverfahren zur Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans gestellt haben und eine Genehmigung zur Teilnahme erhalten haben, finden hier die beantragten Maßnahmen. Bitte prüfen Sie, ob alle beantragten Maßnahmen angekreuzt sind und ergänzen Sie ggf. fehlende Maßnahmen.

Wichtig: Es können nur Maßnahmen beantragt werden, für die Sie einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Erstanträge zur Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen können ausschließlich in einem gesonderten Verfahren eingereicht werden, nicht im Rahmen des Antrags Agrarförderung.

Bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen sind die weiteren Abfragen unter „AUKM“ ebenfalls auszufüllen.

Kombination AUKM mit ÖR

Agrarumweltprogramme können mit den Öko-Regelungen aus der ersten Säule kombiniert werden. Die möglichen Kombinationen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Kombinationstabelle:

Kombinationsmöglichkeiten Öko-Regelungen und GAP-SP 2023-2027

	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung	Biotechnischer Pflanzenschutz	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	VN Grünland Mähwiesen und Weiden	VN Grünland Artenreiches Grünland	VN Grünland Umwandlung Acker in artenreiches Grünland	VN Acker Extensivgetreide	VN Acker Mehrjährige Ackerbrache	Saum- und Baumstrukturen	VN Kennarten	Umweltschonender Steil-/Steilstagenweinbau	Ökolandbau Ackerbau	Ökolandbau Grünland	Ökolandbau Gemüseanbau	Ökolandbau Obstbau	Ökolandbau Weinbau	Alternative Pflanzenschutzverfahren -	Alternative Pflanzenschutzverfahren -	Grünlandbewirtschaftung Talauen Südpfalz	VN Streuobst	VN Weinberg
ÖR1a - nicht-produktive Flächen auf Ackerland	—	—	—	# ₁				—	—	—			# ₉		# ₉							
ÖR1b - Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	—	—	—	# ₁				—	—	—			# ₉		# ₉							
ÖR1c - Blühstreifen/-flächen in DK	—	—	+	—				—	—	—						+	+					
ÖR1d - Altgrasstreifen/-flächen auf DGL	—	+	—		—	—	—				—			+						—	+	
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	# ₂	—	—	+			# ₂	+	# ₃	# ₃			+		+			+				
ÖR3 – Agroforst	+	+	—	+	+	+	+	+	+	—	+		+	+	+			+	+	+	+	
ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung	—	+	—		# ₄	# ₅	—				+			# ₆						# ₇	+	
ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland		+	—		+	+					—			+						+	+	
ÖR6 – Verzicht chem.-synth. PSM	—		—	+			—	—	—	—		—	# ₈	—	# ₈	# ₈	# ₈	—	—	—	—	
ÖR7 – Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Folgende Symbole wurden verwendet	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche möglich, jedoch Kürzung der EULLa-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
—	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Erläuterung der Fußnoten	
#1	ÖR1 Flächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage von VK.
#2	Umwandlungsflächen zählen zur Bemessungsgrundlage von ÖR2.
#3	VN AM & SaBa Flächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage der ÖR2.
#4	Vollauszahlung ÖR 4. Von der VN GMW Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
#5	Vollauszahlung ÖR 4. Von der VN GA Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
#6	Vollauszahlung ÖR 4, Reduzierung der ÖWW-Prämie um 50€.
#7	Vollauszahlung ÖR 4. Von der GSP-Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
#8	Vollauszahlung ÖR 6. Von der ÖWW-Einführung/Beibehaltung Prämie wird der Betrag der ÖR 6 abgezogen.
#9	Vollauszahlung ÖR 1a/b. ÖWW Prämie wird nicht ausgezahlt.

Achtung: Kombinationen, die mit einem „-“ gekennzeichnet sind, schließen sich auf der Fläche aus. Im Falle einer Beantragung wird die Öko-Regelung der ersten Säule vorrangig ausgezahlt, was zu einer Vertragskündigung im Bereich AUKM und der Rückforderung der bereits gezahlten Mittel führen würde!

Weitere Informationen zu Agrarumweltmaßnahmen und den Kombinationen mit Öko-Regelungen finden Sie auf <https://www.agrarumwelt.rlp.de/>

D.14 *Sonstige Angaben*

Die Antragsteller geben unter „Sonstigen Angaben“ das Einverständnis zur Weitergabe und Verarbeitung Ihrer Daten in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank, der Lebensmittelbehörde und der amtlichen Futtermittelkontrolle. Auch wird hier die Angabe zur Ökokontrollstelle, die Erklärung zur Durchführung des Klärschlammanzeigeverfahrens, die Abfrage zur Übermittlung des GQS-Infobriefs sowie die Registrierung zu Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Beratungsangebote des DLR) eingetragen.

Registrierung als Futtermittelunternehmen

Nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sind Futtermittelunternehmer zur Registrierung verpflichtet. Änderungen hinsichtlich der Futtermittelproduktion, der Rechtsform, der Anschrift etc. müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Mit der Abfrage in LEA können der zuständigen Behörde entsprechende Daten, die in LEA vorliegen, zur Registrierung oder Aktualisierung der Registrierung zugänglich gemacht werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/futtermittel>

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/fm_ZulassungsRegistrierungspflicht_node.html

Eine Übersicht über die in Rheinland-Pfalz registrierten und zugelassenen Futtermittelbetriebe ist nach Bekanntmachung Nr. 25/01/001 über die zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmer sowie Bekanntmachung des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Stand vom 7. Januar 2025) unter folgendem Link erreichbar:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/02_Futtermittelbetriebe_Verzeichnis/fm_FMBetriebeVerzeichnis_node.html;jsessionid=AB48F160DA9EE2ACAF39C982F2D1ACFE.internet951

E. Flächennutzungsnachweis

Siehe „Technische Merkblattmappe Agrarförderung“!

F. Dauergrünland – Entstehung & Erhaltung

Als Dauergrünland werden entsprechend des § 7 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung Flächen bezeichnet, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Unternehmens sind noch gepflügt wurden.

Im Sinne der Regelung wird unter "Pflügen" jede mechanische Bodenbearbeitung verstanden, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. D.h. neben dem Einsatz eines Pfluges (wendende Bodenbearbeitung) führt der Einsatz eines Grubbers, einer Fräse etc. dazu, dass eine Fläche als "gepflügt" gilt, wenn die Grasnarbe dadurch zerstört wurde. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in die bestehende Narbe. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung gelten damit nicht als Pflügen.

F.1 *Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)*

Es handelt sich dabei um Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand und das im Natura-2000-Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) liegt. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot.

Einzige Ausnahme: Eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um eine Acker-, Dauerkultur- oder Dauergrünland-Nutzung handelt, wie z.B. überbaute, bebaute, versiegelte oder aufgeforstete Flächen. Erfüllt sind die Voraussetzungen z.B. bei Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens (Bebauung), wenn die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) erteilt ist und keine anderen Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) diesem Vorhaben entgegenstehen.

Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe nicht als Pflügen. Lt. § 24 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist eine solche flache Bodenbearbeitung auf umweltsensiblen Dauergrünland der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Grünlandpflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Striegeln. Diese dienen in der Regel nicht der Grasnarbenerneuerung, sondern lediglich der Grasnarbenverbesserung und müssen demnach nicht mitgeteilt werden.

F.2 *DGL in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)*

Dauergrünland innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren unterliegt einem besonderen Schutz. Für das Moor-DGL gilt ein grundsätzliches Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Aufhebung des Status „Moor-DGL“ ist nicht möglich.

Einzige Ausnahmen:

- Eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung.
- Gemäß § 12a Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist die aktive Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe bei Dauergrünland innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren zulässig. Die Narbenerneuerung bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn
 1. die Dauergrünlandnarbe geschädigt oder die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist,
 2. die Erneuerung durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung erfolgen wird,
 3. die Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung erfolgen wird,
 4. die Erneuerung den Belangen des Natur- und Klimaschutzes nicht widerspricht und.
 5. andere Rechtsvorschriften der Erneuerung nicht entgegenstehen.

F.3 *Klassisches Dauergrünland (GLÖZ 1)*

Als Klassisches Dauergrünland zählt Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört und nicht innerhalb der Feuchtgebiete und Moore gelegen ist sowie Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist. Klassisches Dauergrünland darf grundsätzlich nur nach Genehmigung gepflügt und/oder in andere landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Eine Umwandlung von klassischem Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung bedarf keiner Genehmigung. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um eine Acker-, Dauerkultur- oder Dauergrünland-Nutzung handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von DGL, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte, in eine andere landwirtschaftliche Nutzung, ist, dass an anderer Stelle in derselben Region (Bundesland) mindestens im gleichen Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche ersatzweise als DGL angelegt wird. Die ersatzweise Neuanlage kann auch durch einen anderen Unternehmensinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls einen Sammelantrag stellt und dem Konditionalitätenrecht unterliegt. Die ersatzweise Neuanlage durch ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen scheidet damit aus. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre DGL bleiben. Sofern eine Fläche bereits unmittelbar vor Beginn der Ersatzflächenverpflichtung als Gras- und Grünfütterfläche genutzt wird, ist sie während der verbleibenden Anzahl von Jahren, um fünf aufeinanderfolgende Jahre zu erreichen, in derselben Weise zu nutzen. Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) zu erfolgen. Steht die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Ersatzanlage erforderlich.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland neu nach dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder ggf. dem Flurbereinigungsrecht) einer Umwandlung des DGLs entgegenstehen, oder der Unternehmensinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung des DGLs entgegenstehen oder im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) nicht erteilt worden ist.

Klassisches DGL, das nach dem 01.01.2021 entstanden ist, kann ohne Genehmigung umgewandelt oder gepflügt werden. Die Umwandlung des klassischen DGLs mit einer DGL-Entstehung nach dem 01.01.2021 ist lediglich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht ist Genüge getan, wenn die bisherige DGL-Fläche im Flächennachweis Agrarförderung des folgenden Agrarförderantrags z.B. mit einer Acker-KTA angegeben wird.

Ein Verstoß im Rahmen der Konditionalitäten liegt vor, wenn klassisches DGL, welches vor dem 01.01.2021 bestand, ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. Das Pflügen von Dauergrünland gilt bereits als schädliche Umwandlung und muss genehmigt werden; auch bei Pflügen des DGL zur Grasnarbenerneuerung. Es besteht die Verpflichtung, das ohne Genehmigung umgewandelte Dauergrünland bis zu dem auf die Umwandlung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen wieder rückumzuwandeln. Der Verstoß bleibt solange bestehen, bis die gleiche Fläche wieder zu DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Verstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen. Rückumgewandeltes DGL gilt ab dem ersten Tag wieder als DGL und muss ab dem Zeitpunkt mindestens fünf aufeinander folgende Jahre als DGL genutzt werden.

Eine Umwandlung von klassischem Dauergrünland von bis zu 500 Quadratmetern pro Jahr und Unternehmen benötigt keine vorherige Genehmigung und führt somit nicht zu einem Verstoß nach dem Konditionalitätenrecht. Diese Bagatellregel gilt nur für klassisches DGL, welches keine Ersatzfläche bzw. keine rückumgewandelte DGL-Fläche darstellt oder welches nicht an einer genehmigungspflichtigen Umwandlungsfläche angrenzt.

F.4 *Entstehung von Dauergrünland*

Grundsätzlich gilt: Flächen, die fünf Jahre in Folge zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden oder brachliegen, werden im sechsten Jahr zu Dauergrünland (DGL), wenn sie in dieser Zeit nicht gepflügt worden sind.

Neu ab 2026:

Gemäß der Verordnung (EU) 2025/2649 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, dass zum 1. Januar 2026 als Ackerland eingestufte Gras- und Grünfütterflächen auch nach Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ohne Pflugeinsatz Ackerland bleiben. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/2649 (Omnibus III Agrar) werden derzeit in das deutsche Durchführungsrecht überführt. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat rechnet mit dem gegebenenfalls rückwirkenden Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026.

Demnach wird ab dem 01.01.2026 kein neues DGL mehr entstehen.

F.5 *Einhaltung des Referenzanteils bei Dauergrünland*

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren gelten Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlands auf regionaler Ebene (Bundesland). Dazu wurde für das Jahr 2018 für Rheinland-Pfalz der Anteil des Dauergrünlands an beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen aller Unternehmensinhaber ermittelt (sogenannter Referenzanteil des Dauergrünlands).

Sollte sich in Rheinland-Pfalz der aktuelle Anteil des Dauergrünlands um mehr als 4 % gegenüber dem Referenzanteil verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland mehr ausgesprochen.

G. Flächenmonitoring

In Rheinland-Pfalz wurde ab 2023 gemäß Artikel 70 der VO (EU) 2021/2116 ein satellitengestütztes Flächenmonitoringsystem (FMS) im Rahmen der EU-Agrarförderung eingeführt. Das FMS ist gem. Artikel 65 der VO (EU) 2021/2116 definiert als ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung (RsB), Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren auf landwirtschaftlichen Flächen anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten.

Eine wesentliche Änderung ist, dass das Flächenmonitoring auf allen Flächen zum Einsatz kommt, für die Agrarförderungen beantragt sind. Flächenmonitoring wird zu 100 % bei der Überprüfung der folgenden Prüfkriterien eingesetzt: Bestimmung der Kulturart, Mindesttätigkeit auf Brachen, landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland, Baseline (Förderfähigkeit der Fläche).

Die Kontrollen von allen Interventionen, die nicht monitoringfähig sind (AUKM, ÖR, Tierprämien), laufen in bekannter Weise wie bisher weiter; jedoch kann im Regelfall auf die Flächenmessungen bei den Kontrollen der Maßnahmen verzichtet werden.

Ein Ziel des neuen Systems ist es, den Kontrollaufwand vor Ort nach Möglichkeit zu verringern und dem Antragsteller zu helfen, die Anforderungen einzuhalten. Konkret ändert sich für Sie als Antragsteller oder Dienstleister v.a., dass Sie nun länger Zeit haben, die Antragsdaten anzupassen:

Änderungen sind bis **zum 30.09. eines Jahres** möglich, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) erfolgt ist. Eine Nachmeldung von Flächen ist nach Ende des Antragszeitraums (31.05.) **nicht** möglich. Bereits existierende Geometrien können aber angepasst werden (z.B. Auflösen von Überlappungen der Antragsgeometrien; aber es darf keine Vergrößerung erfolgen).

Auch die KTA kann geändert werden wie auch Angaben zu den GLÖZ-Standards. Eine Änderung ist **nicht mehr** möglich, wenn die zuständige Behörde den Begünstigten auf einen Verstoß im Antrag hinweist, eine VOK angekündigt oder bei einer VOK einen Verstoß festgestellt hat.

Hier wird ein großer Vorteil des teilweise automatisierten RsB-Verfahrens deutlich: Wenn Unstimmigkeiten bereits in der RsB auffallen, kann der Antragsteller seinen Antrag entsprechend noch anpassen, sofern keine VOK stattgefunden hat. Um den Kontrollaufwand für die Verwaltungsseite ebenfalls gering zu halten, sollten notwendige Korrekturen möglichst zeitnah vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der RsB werden den Antragstellern je Prüfkriterium und je Schlag mit einem Ampelsystem in LEA (während der Bearbeitungsphase im Tab „Monitoring“) angezeigt, damit der Antragsteller die Möglichkeit hat, Anpassungen vornehmen zu können.

Dabei informieren v.a. drei Ampelfarben in LEA über den entsprechenden Prüfstatus:

Rot	Fördervoraussetzungen nicht eingehalten / abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag
Gelb	Prüfung noch nicht abgeschlossen
Grün	Fördervoraussetzungen eingehalten bzw. Angabe im Antrag bestätigt

Seit November 2024 ist in Rheinland-Pfalz die LEA-Foto-App im Einsatz, mit welcher der Antragsteller aktiv zur Aufklärung gelber Ampeln beitragen und so Fehler vermeiden bzw. durch die Bilder Sachverhalte klären kann. Nachdem die Nutzung der LEA-Foto-App bislang freiwillig war, müssen ab 2026 bestimmte Nachweise verpflichtend über die App eingereicht werden, während andere vorerst freiwillig bleiben. Über die jeweiligen Anforderungen werden die Antragsteller durch LEA per E-Mail informiert.

Die entsprechenden Merkblätter und Anleitungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.eantrag.rlp.de/informationen>

Anlage 1: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹⁾	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ¹⁾	Roteiche

¹⁾ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.

Quelle: Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3) der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV)

Anlage 2: Verzeichnis der Landschaftselemente

Bitte beachten: Zur Erfüllung von GLÖZ 8 können nur Landschaftselemente berücksichtigt werden, die auf dem Ackerland bzw. angrenzend an Ackerland stehen.

Code	Typ	Ausmaße	Erläuterung	Konditionalität-relevant
Landschaftselemente nach § 19 (keine Beseitigung von Landschaftselementen) der GAP-Konditionalitätsverordnung - GAPKondV				
1	Hecken oder Knicks	Ab einer Länge von 10 Metern sowie einer Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich. Flächengröße $\geq 50 \text{ m}^2$.	Mit Gehölzen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil bewachsene lineare Struktur Eine Hecke darf im rechten Winkel an Wald angrenzen. Durchquerungen wie z.B. befestigte Wege, Bäche, Gräben usw. (gemessen an der Böschungsoberkante), die breiter als 2 m sind, stellen eine Trennung dar.	ja
2	Baumreihen	bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von <u>mindestens 50 m</u> . Die Reihe wird über die längste Strecke (über die Baumkrone) vom ersten bis zum letzten Baum gemessen. Eine durchgehende Baumreihe liegt vor, wenn der durchschnittliche Abstand der Bäume bezogen auf die gesamte Baumreihe maximal 12,5 m beträgt.	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, und ohne Längenbegrenzung, Obstbäume des Erwerbsgartenbaus und Schalenfrüchte sind <u>keine Landschaftselemente</u>	ja
3	Feldgehölze	Strukturen, die keine Hecken sind mit einer Flächengröße von 50 m^2 bis maximal 2000 m^2	Gehölzinsel in der Offenlandschaft die überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist und unabhängig von der Baumart nicht landwirtschaftlich genutzt werden. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m^2 , gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete	Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit einer Größe von mindestens 50 m^2 und höchstens 2000 m^2	Die Biotopie gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG zu registrierenden Biotopie im Biotopkataster vorhandenen Biotopotypen https://naturschutz.rlp.de/downloads-und-services/downloads <i>Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete, wie Sonstige Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation. Dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht einzubeziehen.)</i> Feuchtgebiete entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotopotypen der Kennungen „C“ (CA0 bis CF4; Moore, Sümpfe), DB0 bis DB2 (Feuchtheiden), FD0, bis FE2 (Kleingewässer, Tümpel, Blänken) sowie FK0 bis FK4 (Quellbereiche) der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste https://naturschutz.rlp.de/downloads-und-services/downloads	ja
5	Einzelbäume		Bäume, die als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weiterhin aufgrund des Landesnaturschutzrechts vor dem 01.03.2010 geschützt sind.	ja

11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle		Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind. <i>Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.</i> <i>Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.</i> Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen HL2, HN2 und WA2 der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste https://naturschutz.rlp.de/downloads-und-services/downloads	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen	mit einer Größe von mindestens 50 m ² und höchstens 2 000 m ²	<i>Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind</i>	ja
13	Feldraine	mit einer Breite >2 m	alle lang gestreckten Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; sie bilden oftmals zugleich Geländestufen.	ja
14	Terrassen	Breite 0,5 m	<i>Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z.B. Gabionen und Mauern sein.</i> Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.	ja

Anlage 3: Merkblätter Ökoregeln



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 1A

Neuerung ab 2026 für Weinbaubetriebe

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 1a (freiwillige Stilllegung)

Die ÖR 1a ist auch für Weinbaubetriebe beantragbar. Sie fördert **nicht-produktive Acker- und Rebflächen** (Brache/Stilllegung), um Biodiversität und Landschaftsstrukturen zu verbessern.

Voraussetzungen zur Förderfähigkeit einer Fläche:

- **Nichtproduktive Nutzung ab 01. Januar** des Antragsjahres (Kein Ertrag im Antragsjahr, Rodung vor dem 01. April möglich)
- **Stilllegung** während des gesamten Antragsjahres
- **keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel**
- **Selbstbegrünung** oder **aktive Begrünung** mit mind. 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten
- **Mindestgröße je Schlag: 0,1 ha**

Die Stilllegung über ÖR 1a ist **freiwillig**. Beantragung erfolgt **jährlich** über den Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA). Dort wird die ÖR 1a im **Flächen-Nutzungsnachweis** (FNN) als **Kulturart** (KTA-Schlüssel: 088 – Selbst-/Begrünung und 089 – aktive Begrünung) angegeben **und** gleichzeitig im **Gemeinsamen Antrag** (GA) beantragt.

2. Flächenumfang

Bis zu **8 % der Ackerfläche bzw. unbestockten Rebfläche** können als ÖR 1a beantragt werden.

3. Prämienstufen

Stufe	Flächenanteil	Prämie (ca.)
Stufe 1	erstes 1 % / erster Hektar	1.300 €/ha
Stufe 2	1–2 % der Ackerfläche	500 €/ha
Stufe 3	2–8 % der Ackerfläche	300 €/ha

4. Neuerungen ab 2026

Der **erste Hektar**, den ein Betrieb als ÖR 1a beantragt, kann **mit dem höchsten Prämiensatz** gefördert werden – **auch wenn dabei die 8 %-Grenze überschritten wird**.

Voraussetzung (mindestens eine Voraussetzung muss zutreffen):

- Betrieb hat **mehr als 10 ha förderfähiges Ackerland**, oder
- Betrieb hat **mindestens eine förderfähige, bestockte Rebfläche** (neu ab 2026), oder
- Betrieb hat für **mindestens eine Fläche** im Antrag eine **Wiederbepflanzungsgenehmigung** (neu ab 2026).

Damit können ab 2026 auch Weinbaubetriebe die 1-ha-Regelung nutzen (siehe Rechenbeispiele).

5. Was gibt es zu beachten?

- **Mähen oder Zerkleinern** von Aufwuchs ist **vom 01. April bis 15. August sowie Bodenbearbeitung** (außer bei Teilnahme ÖR 1 b- Einsaat bis 15. Mai) **verboten**.
- **Ab 01. September** darf die Fläche für **Aussaat/Pflanzung vorbereitet** werden, wenn keine Ernte im selben Jahr erfolgt. Bei **Wintergerste oder Winterraps als Folgekultur** ist die Vorbereitung und Saat **ab 15. August** möglich.
- **Ab 01. September** ist die **Beweidung mit Schafen oder Ziegen** zulässig.
- Pflegepflicht: **mindestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit** (mähen und Schnittgut abfahren oder mulchen).
- **Landschaftselemente** und **Agroforstsysteme** sind **nicht förderfähig**.
- **Weinbau**: Flächen müssen **vollständig gerodet** sein (alle oberirdischen Teile, alle Wurzeln sowie Unterstützungseinrichtungen).

6. Rechenbeispiele

<u>Beispiel 1: 10,0 ha Ackerfläche</u> → 1-ha-Regel nicht anwendbar Stufenberechnung (0,8 ha): • 1% = 0,1 ha × 1.300 € = 130 € • 1-2% = 0,1 ha × 500 € = 50 € • 2-8% = 0,6 ha × 300 € = 180 € Gesamt: 360 €	<u>Beispiel 2: 11 ha Ackerfläche</u> → 1-Hektar-Regel anwendbar Tatsächliche Förderung: • 1 ha × 1.300 € = 1.300 € (Stufenberechnung entfällt)
<u>Beispiel 3: 8 ha bestockte Rebfläche</u> → 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026) Tatsächliche Förderung: • 1 ha × 1.300 € = 1.300 € (Stufenberechnung entfällt)	<u>Beispiel 4: 5 ha Ackerfläche + 1 förderfähige Fläche mit Wiederbepflanzungsgenehmigung</u> → 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026) Tatsächliche Förderung: • 1 ha × 1.300 € = 1.300 € (Stufenberechnung entfällt)
<u>Beispiel 5: 25 ha Acker- oder Rebfläche</u> → Kombination aus 1-Hektar-Regel und Stufe 3 Tatsächliche Förderung: • 1 ha × 1.300 € = 1.300 € • 1 ha × 300 € = 300 € Gesamt: 1.600 €	<u>Beispiel 6: 200 ha Ackerfläche</u> → Stufenregel voll wirksam (8 % = 16 ha) • 1 % = 2 ha × 1.300 € = 2.600 € • 1–2 % = 2 ha × 500 € = 1.000 € • 2–8 % = 12 ha × 300 € = 3.600 € Gesamt: 7.200 €

7. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Die ÖR 1a ist grundsätzlich **mit der ÖR 1b (Prämie: 200 €/ha zusätzlich) kombinierbar**. Das heißt:

Eine nach **ÖR 1a** stillgelegte Brache kann gleichzeitig als **Blühfläche/-streifen nach ÖR 1b** genutzt werden, **wenn** die Anforderungen der **ÖR 1b vollständig** eingehalten werden.



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 1B UND C

Blühstreifen/-flächen auf Ackerland oder Dauerkulturen

1. Voraussetzungen der ÖR 1b+c (Blühstreifen/-flächen)

ÖR 1b (Blühstreifen/-flächen auf Ackerland):

- Die ÖR 1b ist eine Ergänzung zur ÖR 1a, weshalb die Voraussetzungen für ÖR1a einzuhalten sind.
- Die förderfähige Fläche darf **höchstens drei Hektar groß** sein und muss auf der überwiegenden Länge eine **Mindestbreite von fünf Metern** einhalten.
- Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen/-flächen sind in Anhang 1 der GAPDZV zu finden. Die Saatgutmischung muss enthalten:
 - Kategorie a (GAPDZV Anl. 5 Nr. 1.2.5 a)): Mind. 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten, ggf. ergänzt um in Gruppe B aufgeführte Arten (einjährige Mischungen) **oder**
 - Kategorie b (GAPDZV Anl. 5 Nr. 1.2.5 b)): Mind. 5 der in Gruppe A und 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten (mehrjährige Mischungen).
- Aussaat der Saatgutmischung bis zum 15. Mai – bei unzureichendem Feldaufgang ist Nachsaat möglich.
- Bei Aussaat einer Mischung der Kategorie b (mehrjährige Mischung):
 - Beantragung im Jahr nach der erstmaligen Antragstellung ohne erneute Aussaat möglich.
 - Ab dem 2. Antragsjahr: Eine Bearbeitung, die im Antragsjahr nicht zur Ernte führt, ist ab dem 01.09. ist möglich. Die Fläche darf zwischendurch nicht umgebrochen/geschnitten und neu angesät werden.
 - Erfüllung der Mindesttätigkeit im ersten Jahr durch die Aussaat, im zweiten Jahr somit keine Mindesttätigkeit erforderlich.

Daher ist die **Angabe des Aussaatjahrs und der Kategorie der Saatgutmischung im Antrag erforderlich**. Der Saatgutbeleg muss mit dem Antrag eingereicht werden.

ÖR 1c (Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen):

- Für die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf förderfähigen Flächen mit Dauerkulturen gelten die Regelungen der ÖR 1b entsprechend.
- Die Blühstreifen können auch zwischen den Dauerkulturenreihen eingesät werden. Die Anerkennung für die ÖR 1c ist aber nur dann möglich, wenn sich ein entsprechender Pflanzenbestand auf den Blühstreifen etabliert und nicht durch die Bewirtschaftung/das Befahren der Streifen beeinträchtigt oder verhindert wird.

2. Flächenumfang ÖR 1b und 1c:

- **ÖR 1b:** Die förderfähige Fläche (angelegte Blühstreifen und -Flächen) muss unabhängig von der Form **mindestens 0,1 ha groß** sein.
- **ÖR 1c:** **keine Mindestgröße von 0,1 ha.** Förderfähig sind Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nach ÖR 1c **ab einer Größe von 0,03 ha.**

3. Prämienstufen

- **ÖR 1b:** 200 €/ha zusätzlich zur Prämie von ÖR 1a
- **ÖR 1c:** 200 €/ha

4. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Eine nach ÖR 1a stillgelegte Brache kann gleichzeitig als **Blühfläche/-streifen nach ÖR 1b** genutzt werden, **wenn** die Anforderungen der **ÖR 1a vollständig** eingehalten werden.

Für die ÖR 1b und 1c ist eine Kombination mit der ÖR 7 möglich.

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder –flächen

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Filago arvensis	Acker-Filzkraut
Filago minima	Zwerg-Filzkraut
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Holosteum umbellatum</i>	Spurre
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lepidium campestre</i>	Feld-Kresse
<i>Lepidium sativum</i>	Kresse
<i>Linum utatissimum</i>	Lein
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht
<i>Myosurus minimus</i>	Kleines Mäuseschwänzchen
<i>Odontites vulgaris</i>	Roter Zahntrost
<i>Ornithopus perpusillus</i>	Kleiner Vogelfuß
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelie
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf
Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Trifolium campestre	Feld-Klee
Trifolium dubium	Kleiner Klee
Valerianella carinata	Gekieltes Rapünzchen
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Veronica agrestis	Acker-Ehrenpreis
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Agrimonia procera	Großer Odermennig
Allium oleraceum	Gemüse-Lauch
Allium scorodoprasum	Schlangen-Lauch
Allium vineale	Weinbergs-Lauch
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Arctium lappa	Große Klette
Arctium minus	Kleine Klette

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Hieracium piloselloides	Florentiner Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Malva moschata	Moschus-Malve

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen

Quelle: Anhang 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV)



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 1D

Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland (DGL)

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen auf DGL

- Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland (DGL) müssen **mindestens 1 % des förderfähigen DGL eines Betriebes** umfassen.
- Begünstigungsfähig sind **max. 6 % des förderfähigen DGL**. Altgrasstreifen oder –flächen im Umfang **von bis zu einem Hektar sind auch dann begünstigungsfähig**, wenn diese mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe (ca. 1.000 Euro/ha) gewährt.
- Die **Mindestgröße** für Altgrasstreifen/-flächen beträgt **0,1 ha**.
- Die Streifen/Flächen dürfen **max. 20 % der jeweiligen DGL-Fläche** ausmachen. Die 0,3 ha Regelung aus 2025 entfällt.
- Eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd, Abfuhr oder Beweidung) ist jährlich ab dem 01. September möglich. Das Mulchen ist nicht zulässig.
- Mindestens in jedem 2. Jahr muss eine landwirtschaftliche Nutzung (Mahd oder Beweidung) erfolgen.
- Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit eine Abgrenzung und somit ein erkennbarer Altgrasbereich entstehen kann.
- Die Verpflichtung des Standortwechsels entfällt ab 2025.

2. Prämienstufen

Stufe	Flächenanteil	Prämie (ca.)
Stufe 1	erstes 1 % / erster Hektar	1.000 €/ha
Stufe 2	1 – 3 % der ges. DGL-Fläche	450 €/ha
Stufe 3	3 – 6 % der ges. DGL-Fläche	200 €/ha

3. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Die **ÖR 1d** ist kombinierbar mit der **ÖR 4**, **ÖR 5** und **ÖR 7**. Die Kombination auf derselben Fläche ist bei **ÖR 3** dann möglich, wenn die **ÖR 1d-Flächen** zwischen den Gehölzstreifen liegen.



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 2

Anbau vielfältiger Kulturen

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

Die ÖR 2 fördert die Vielfalt im Ackerbau, um Umwelt, Boden und Klima zu schützen. Folgende Voraussetzungen gelten für den Betrieb:

- Anbau von **mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten** oder
- **40 % „beetweiser Anbau“** (KTA 610, 650, 720) mit mehr als 5 Kulturen pro Fläche auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs.
- Jede Hauptfruchtart muss auf **mind. 10 % und darf auf max. 30 %** des förderfähigen Ackerlandes angebaut werden.
- Anbau von mind. 10 % Leguminosen (klein- und großkörnig) einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen.
- Bei Erfüllung von 40 % „Beetweiser Anbau“ mit mehr als 5 Kulturen pro Fläche (KTA 610, 650, 720) gilt zusätzlich nur die Verpflichtung zur Einhaltung der 10 % Leguminosen.
- Der Anteil an **Getreide darf höchstens 66%** betragen.

2. Flächenumfang

Bemessungsgrundlage ist die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres, **ausgenommen brachliegendes Ackerland**. Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen: ca. 60,00 €/ha

4. Was gibt es zu beachten?

- **Als Hauptfrucht zählen Kulturen, welche im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli am längsten auf der Fläche standen.**

Berücksichtigt werden:

- Kulturen einer der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattung.
- Jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler: z. B. Raps), Solonaceae (Nachtschattengewächse: z. B. Kartoffeln) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse).
- Gras und andere Grünfütterpflanzen (ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion).
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

- Triticum spelta (Dinkel) als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.
 - Leguminosen: feinkörnige und großkörnige Leguminosen gelten als unterschiedliche Kulturen.
 - Winter- und Sommermischkulturen (Leguminosen) gelten als unterschiedliche Kulturen.
 - **Mischkulturen mit Mais werden immer als Mais gewertet.**
 - Sonstige Mischkulturen.
- Bei Anbau von mehr als 5 Kulturen können unterschiedliche Kulturen zur Berechnung des Mindestanteils von 10 % je Hauptfruchtart (des förderfähigen Ackerlands) auch anteilig zusammengefasst werden.

Hinweise zu Leguminosengemengen:

Leguminosengemenge können nur für den Mindestanteil an Leguminosen (10 %) berücksichtigt werden, wenn die Leguminose überwiegt. Bei Vor-Ort-Kontrollen erfolgt zunächst eine optische Prüfung, ob die Leguminose überwiegt. Im Zweifelsfall sind Saatgutbelege vorzulegen, aus welchen hervorgehen muss, dass die Aussaat der Leguminosen mit mindestens 35% des Reinsaatgewichts erfolgt ist.

Beispiel:

Berechnung 35% Ackerbohne:

190 kg Reinsaatgewicht * 0,35 = 66,5 kg im Gemenge

oder

$(47500 \text{ g Einsaat} / 450 \text{ g TKM}) * (1000 \text{ Körner} / 10000 \text{ m}^2) = 10,5 \text{ Körner pro m}^2$

Für Leguminosengemenge, bei welchen die Leguminose überwiegt, sind im FNN die Kulturarten 250 – *Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)* bzw. 434 – *Gras-Leguminosen Gemische (Leguminosen überwiegen)* anzugeben.

Mais-Leguminosengemenge werden immer der Gattung Zea (Mais) zugeordnet und zählen nicht als Leguminosengemenge. Die Erfassung erfolgt unter der Kulturart 410 – *Mais-Gemenge*.

5. Berechnungshilfen

Berechnungshilfen zu den Vielfältigen Kulturen sind hier zu finden:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/Berechnungshilfen_zu_den_Agrarumweltprogrammen

6. Unterschiede zwischen AUK-Maßnahme Vielfältige Kulturen und ÖR 2

- Abweichend zur ÖR 2 wird in der Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ der Anbau von mind. 10 % Leguminosen nur großkörnige Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen gefördert.
- Als großkörnige Leguminosen und deren Gemenge sind die folgenden Kulturarten definiert:
 - 210 Sommer-Erbсен (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
 - 211 Sommer-Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)
 - 212 Platterbse
 - 213 Winter-Erbсен (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
 - 220 Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne
 - 221 Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)
 - 222 Linsen
 - 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine)
 - 240 Erbsen/Bohnen in Mischung

- 250 Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)
- 330 Sojabohnen
- 635 Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
- 645 Kichererbsen

7. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Die ÖR 2 ist mit der ÖR 6 und der ÖR 7 kombinierbar.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

- 1 -

**Antrag zur Prüfung eines
AGROFORST-NUTZUNGSKONZEPTEs
zur Beantragung der Direktzahlungen bzw. Ökoregelung 3 - Agroforst**

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen.

An die Kreisverwaltung	Datum des Eingangs: 	Von der Kreisver- waltung auszufül- len Termin- gerechter Eingang: ja/nein															
Nummer des Unternehmens (bitte immer angeben) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"><tr><td style="width: 12.5%;">2</td><td style="width: 12.5%;">7</td><td style="width: 12.5%;">6</td><td style="width: 12.5%;">0</td><td style="width: 12.5%;">7</td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td></tr></table> Antragsteller(in): Name, Vorname Straße, Hausnummer Vertretungsberechtigte/r: Name/Vorname PLZ Wohnort Telefon mit Vorwahl Fax mit Vorwahl E-Mail-Adresse 			2	7	6	0	7										
2	7	6	0	7													
Hinweis: In der Förderperiode ab 2023 können Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen (z.B. Vitiforstsysteme) oder auf Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen beantragt werden. Dabei sind die in § 4 Absatz 2 der GAPDZV getroffenen Regelungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt: „(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden: 1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder 2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“ Die in der Anlage zum Antrag aufgeführten Gehölzarten sind bei Neuanlage eines Agroforstsystems oder Nachpflanzungen ab dem 01. Januar 2022 nicht zulässig.																	
Angaben geprüft und stim- men mit LBD überein: ja/nein Dat./Hdz.																	

A. Allgemeine Angaben zum Agroforstsystem

Wurde bereits ein Agroforstsystem auf der Fläche angelegt?

- ☐ Agroforstsystem bereits angelegt
- ☐ Agroforstsystem nicht angelegt

Wurde das Agroforstsystem vor dem 1. Januar 2022 angelegt?

- ☐ ja
- ☐ nein

Welche Form eines Agroforstsystems haben Sie angelegt?

- ☐ streifenförmig
- ☐ ganzflächig verteilt

Im Falle von streifenförmigem Agroforstsystem

- ☐ Ich erkläre, dass mindestens 2 Streifen mit höchstens 40 prozentigem Anteil an der Fläche vorhanden.

Im Falle von Agroforstsystem mit ganzflächig verteilten Gehölzen

- ☐ Ich erkläre, dass zwischen 50 und 200 Gehölzpflanzen je ha verstreut über die Fläche vorhanden sind.

Erklärung i. Z. m. geschützte Landschaftselemente

- ☐ Ich erkläre, dass es sich nicht um Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines Landschaftselementes unterliegen das nicht beseitigt werden darf.

B. Angaben zur Öko-Regelung 3 (ÖR3)

Ist die Beantragung der ÖR3 nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes geplant oder wurde bereits eines angelegt? (Nur bei streifenförmigen Agroforstsystem möglich!)

- ☐ ja
- ☐ nein

- ☐ Ich erkläre hiermit, dass ich bei Beantragung von ÖR3 die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Auflagen (siehe Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfülle:

- Förderfähig auf AL, DGL (sofern keine Ausschlusskulisie vorgesehen ist¹)
- ÖR3 kann nicht auf Dauerkulturen beantragt werden (z.B. Vitiforst)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtfläche 2 – 40 %
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Gehölzstreifenbreite auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter
- Abstand von min. 20 Meter zu Wald und Hecken
- Abweichungen zu den Abständen an Gewässer möglich
- Holzernte im Dez., Jan, Feb.

¹ Hinweis für die Antragstellenden: In Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen können naturschutzfachliche Anforderungen / Auflagen bestehen, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken/ausschließen können.

C. Allgemeine Flächenangaben (Agroforstsystem)

Hinweis: Pro Schlag ist ein Antrag zu stellen

Schlag-Nr.

Hauptbodennutzung

Schlag-Flächengröße in ha
(auf 4 Nachkommastellen)

im Schlag enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Kataster- größe in ha*	Kulturarten- größe in ha*

* auf 4 Nachkommastellen

D. Angaben zu den Gehölzarten der Gehölzfläche

Gehölztyp	Gehölzart (Botanischer Name)	Gehölzart (Deutsche Bezeichnung)	Anteil in % (bei Streifen) Anzahl der Gehölze (bei ganzflächig verteilt)	Nutzungs- /Verwendungszweck	Ernteintervall	Voraussichtliches Jahr der ersten Ernte
Summe						

Hinweis: Werden auch anderen Nutzungs- und Verwertungsziele als die Rohstoffgewinnung oder die Nahrungsmittelproduktion angegeben, so müssen diese von untergeordneter Bedeutung sein.

E. Weitere Angaben

- ☐ Mir ist bekannt, dass ein Nutzungskonzept Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Direktzahlungen ist und dieses bis zum kommunizierten Stichtag vorzulegen ist.
- ☐ Mir ist bekannt, dass das Agroforstsystem zum Zeitpunkt der Antragstellung eingerichtet sein muss, um Förderung im Rahmen der Direktzahlungen zu erhalten.

Als Anlagen sind beigefügt:

- ☐ Skizze
- ☐ _____

Einverständniserklärung:

Meine E-Mail-Adresse darf zur Kommunikation und Übermittlung von weiteren Informationen verwendet werden.

- ☐ ja
- ☐ nein

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise:

Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i> und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

Hinweis: Diese Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden und für Nachpflanzungen bei bereits bestehenden Agroforstsystemen. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 4

Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (DGL)

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 4

Die ÖR 4 fördert die **extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands** (DGL) im Betrieb durch reduzierte Nutzungsintensität, um Klima, Boden und Biodiversität zu verbessern.

Von 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres muss der durchschnittliche Viehbesatz zwischen mindestens 0,3 und maximal 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL liegen.

2. Flächenumfang

Die ÖR 4 bezieht sich auf das **gesamte Dauergrünland eines Betriebes**, nicht nur auf einzelne Flächen.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR4 – Extensivierung DGL: ca. **100,00 €/ha**, jährliche Beantragung notwendig

4. Was gibt es zu beachten?

- Das **Ausbringen von Düngemitteln** (Mineral- und Wirtschaftsdünger) darf nur in dem Umfang erfolgen, der dem **Dunganfall von maximal 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland** entspricht.
- Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt**. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- **Der Umbruch/das Pflügen von DGL-Flächen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für genehmigte Umwandlungen nach GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)**. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wildschäden, Flut) kann das Pflügen im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.
- Aufzeichnungen zur Dünung (Düngetagebuch) müssen für Vor-Ort-Kontrollen vorgehalten werden.
- Damwild und Rotwild werden seit 2025 bei der Berechnung der RGV berücksichtigt.

5. Berechnung des Viehbesatzes

Der Berechnungsschlüssel ist in Anlage 5 Nr. 4.2 der GAPDZV zu finden:

Rinder über 2 Jahre	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder unter 6 Monaten	0,4 GVE
Equiden über 6 Monate	1,0 GVE
Schafe (Lämmer < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Ziegen (Ziegenkitze < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Damwild (Kälber < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,15 GVE
Rotwild (Kälber < 10 Monate über Muttertiere berücksichtigt)	0,3 GVE

Kleine Pferde, Ponys und Esel werden mit 1,0 GVE angerechnet bei der ÖR 4.

Weitere Tiere (z. B. Alpakas, Lamas) werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes (0,3 - 1,4 RGV/ha DGL) nicht berücksichtigt, dürfen aber im Betrieb gehalten werden.

Kurzformel zur Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes:
 $\text{RGV/ha} = (\text{Jahresdurchschnitt Tiere} \times \text{Faktor Tabelle}) / \text{ha DGL}$

Eine Bestandslistenvorlage mit der Anleitung zum Hochladen finden Sie unter <https://lea.rlp.de/>.

Bitte beachten Sie, dass eine Bestandsmeldung für Equiden, Schafe, Ziegen, Dam- und Rotwild **aktiv durch Sie in LEA am Ende des Beantragungsjahres eingepflegt und abgesendet werden muss**, um eine Auszahlung der Förderung gewährleisten zu können. Rinder werden automatisch von der HIT übertragen. Das Bestandsregister muss **spätestens Ende Februar des Folgejahres** vorliegen.

6. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf einer Fläche

ÖR 4 kann auf der gleichen Fläche kombiniert werden mit:

- ÖR1d – Altgrasstreifen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR5 – ext. DGL mit 4 Kennarten
- ÖR7 – Natura 2000

MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 5

Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit min. 4 Kennarten

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 5

Die ÖR 5 fördert das Vorkommen artenreicher Dauergrünlandflächen, auf welchen mind. 4 regionaltypische Kennarten nachgewiesen werden.

Fördervoraussetzung:

- beihilfefähiges Dauergrünland (DGL) mit Kennartennachweis
- Erfassung der Kennarten vor der ersten Nutzung

2. Flächenumfang

Die ÖR 5 wird **flächen- bzw. schlagbezogen** ab einer Mindestschlaggröße von 0,03 ha berechnet.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR 5 – Kennarten in DGL: **ca. 210 €/ha**

4. Nachweis der Kennarten mithilfe der Transektmethode

Der Antragstellende ist verpflichtet, auf jedem beantragten Schlag **mindestens vier verschiedene regionaltypische Kennarten je Abschnitt** zu dokumentieren (siehe Anlage). Weitere Informationen zur den Kennarten finden Sie in der Kennartenbroschüre auf der Homepage des DLR RLP. Der Nachweis erfolgt in RLP nach der sogenannten Transektmethode.

Das bedeutet im Detail:

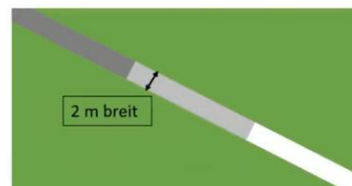
I. **Begehung entlang der längsten Diagonale durch den Schlag:**

Auf jedem beantragten Grünlandschlag wird die **längste mögliche Gerade (meist Diagonale)** auf der Fläche ermittelt. Diese dient auf einer Breite von 2m als **Begehungslinie** zur Erfassung der Arten.

II. **Einteilung der Fläche in Abschnitte:**

Diese Diagonale wird in gleich lange Abschnitte geteilt, Doppelungen der Kennarten zwischen den Abschnitten sind möglich:

- Schläge ≥ 1 ha $\rightarrow$ 3 Abschnitte $\rightarrow$ insg. 12 Kennarten dokumentieren
- Schläge < 1 ha $\rightarrow$ 2 Abschnitte $\rightarrow$ insg. 8 Kennarten dokumentieren



Quelle:
Vertragsnaturschutz Kennarten, LfU

III. Erfassung der Kennarten in jedem Abschnitt:

Jeder Teilabschnitt muss für die Förderfähigkeit mind. **4 verschiedene Kennarten** beinhalten. Dabei können unterschiedliche Kennarten je Teilabschnitt erfasst werden oder die gleichen Kennarten. Dabei werden entlang der Begehungslinie auf einer Breite von ca. 2 m alle Kennarten auf dem Erfassungsbogen notiert oder Fotos mit der LEA-Foto-App gemacht.

Abschnitt 1	Abschnitt 2	ÖR 5
<u>4 Kennarten dokumentiert:</u> Ehrenpreis, Flockenblume, Roter Klee, Schafgarbe	<u>2 Kennarten dokumentiert:</u> Flockenblume, Schafgarbe	Keine Förderfähigkeit
<u>5 Kennarten dokumentiert:</u> Storchenschnabel, Flockenblume, Roter Klee, Schafgarbe, Glockenblume	<u>4 Kennarten dokumentiert:</u> Ehrenpreis, Roter Klee, Margerite, Frauenmantel	Förderfähig

IV. Dokumentation über zwei mögliche Alternativen:

- Manuelles Erfassen der Kennarten in einem **Erfassungsbogen** (siehe Anlage).
- Digitale Erfassung mit Bilddokumentation der Kennarten über die **LEA – Foto-App**, dann ist eine Erfassung auf dem Erfassungsbogen nicht mehr erforderlich.
(<https://www.eantrag.rlp.de/informationen>).
Die Downloads-Links für die App finden Sie unter folgenden Links.
GooglePlayStore: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rlp.mwvlw.leafoto&gl=DE>
AppStore (Apple): <https://apps.apple.com/de/app/leafoto/id6450749607>

5. Was gibt es zu beachten?

- Die Erfassung der Kennarten muss vor der ersten Nutzung sowie im vorgegebenen Erfassungsbogen oder der LEA-App erfolgen.
- Die Dokumentation (Erfassungsbogen, LEA-App) muss bei Kontrollen vorgelegt werden.
- Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten und in speziellen Fällen kann eine angepasste Begehungslinie gewählt werden.

6. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

ÖR 5 kann auf der gleichen Fläche kombiniert werden mit:

- ÖR4 – DGL extensiv
- ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM
- ÖR7 – Natura 2000 (soweit keine identischen Fördertatbestände vergütet werden)

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes

Nr.	Kennarten/-gruppen	wissenschaftliche Namen / Gruppenbezeichnung	Standorte
1	Baldrian, echter und kleiner	Valeriana dioica + officinalis agg.	frisch/feucht/nass
2	Beinwell	Symphytum spec.	frisch/feucht/nass
3	Blutwurz (= Tormentill)	Potentilla erecta	mittlere
4	Echtes Labkraut	Galium verum	halbtrocken/ trocken
5	Ehrenpreis	Veronica spec.	mittlere/frisch/feucht
6	Flockenblumen	Gruppe "Flockenblumen"	mittlere
7	Frauenmantel	Alchemilla vulgaris	mittlere
8	Frühlingsprimel	Primula veris	mittlere
9	Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris	frisch/feucht/nass
10	Ginster, kleine Arten	Genista pilosa, sagittale, tinctoria	halbtrocken/ trocken
11	Glockenblumen, ohne Knäuelglockenblume	Gruppe "Glockenblumen"	mittlere
12	Glockenblume: Knäuelglockenblume	Campanula glomerata	mittlere
13	Habichtskräuter, einköpfig	Gruppe "einköpfige Habichtskräuter u.a."	halbtrocken / trocken
14	Habichtskräuter, mehrköpfig	Gruppe "mehrköpfige Habichtskräuter u.a."	mittlere
15	Heilziest	Betonica officinalis	frisch / feucht / nass
16	Klappertopf, großer und kleiner	Rhinanthus minor + alectorolophus	mittlere
17	Klee – Hornklee, Wundklee	Lotus corniculatus + uliginosus / Anthyllis vulneraria / Lathyrus pratensis	mittel / feucht / nass
18	Klee - Roter Klee und kleine gelbe Kleearten	Gruppe "Roter Klee und kleiner Gelbklee"	mittlere
19	Knöllchensteinbrech	Saxifraga granulata	halbtrocken / trocken
20	Kriechender Günsel	Ajuga reptans	mittlere
21	Mädesüß, Echtes, Kleines	Filipendula ulmaria + vulgaris	feucht / nass
22	Margerite	Leucanthemum vulgare	mittlere

Nr.	Kennarten/-gruppen	wissenschaftliche Namen / Gruppenbezeichnung	Standorte
23	Nelken, Rotblühende	Lychnis, Dianthus	frisch / feucht / nass
24	Orchideen	Gruppe "Orchideen"	mittlere
25	Platterbsen u. Wicken, blau-violett-rosa, wenigblütig	Gruppe „Platterbsen und Wicken“ inkl. Ononis spinosa agg.	mittlere / halbtrocken
26	Schafgarbe, Gemeine-, Sumpf-	Achillea millefolium agg + ptarmica	mittlere
27	Schlangenknöterich	Polygonum bistorta	frisch / feucht / nass
28	Skabiosen	Gruppe "Skabiosen" Scabiosa spec. inkl. Succisa pratensis, Knautia arvensis	mittlere / feucht
29	Storchschnabel, Wald-, Wiesen-	Geranium sylvaticum + pratense	mittlere
30	Sumpfdotterblume	Caltha palustris	frisch / feucht / nass
31	Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis palustris	frisch / feucht / nass
32	Teufelskralle (violett und weißblühende Arten)	Phyteuma nigra + spicata	mittlere
33	Thymian	Thymus pulegioides + serpyllum	halbtrocken / trocken
34	Veilchen und Kreuzblümchen	Gruppe „Veilchen und Kreuzblümchen“	trocken bis feucht
35	Wiesenbocksbart	Tragopodon spec.	mittlere
36	Wiesenknopf, kleiner und großer	Sanguisorba minor + officinalis	mittel / feucht
37	Wiesensalbei	Salvia pratensis	halbtrocken / trocken
38	Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias, esula, palustris	halbtrocken / trocken / feucht

Quelle: Anlage 1 des Entwurfs der Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den flächenbezogenen Interventionen

Erfassungsbogen Kennarten

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

[illegible]



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 6

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 6

Die ÖR 6 beinhaltet die zentrale Verpflichtung auf den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zum Schutz von Biodiversität, Insekten, Boden und Wasser und zur Reduktion von chemischen Belastungen.

2. Flächenumfang

Die ÖR 6 wird **flächen- bzw. schlagbezogen** berechnet. Förderfähig sind Acker- oder Dauerkulturf Flächen. Der Verpflichtungszeitraum ist abhängig von der Kultur.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM: **ca. 150,00 €/ha (Stufe 1) und ca. 50,00 €/ha (Stufe 2).**

4. Was gibt es zu beachten?

- **Stufe 1 (keine PSM im Zeitraum 01.01. bis mindestens 31.08. des Jahres):**
 - ➔ **Sommergetreide** (einschließlich Mais, Hirse und Pseudogetreide, wie Amaranth, Quinoa und Buchweizen),
 - ➔ Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter),
 - ➔ Mischkulturen (nur Sommerfrüchte)
 - ➔ Sommer-Ölsaaten,
 - ➔ Hackfrüchte,
 - ➔ Feldgemüse.
- **Stufe 2 (keine PSM im Zeitraum 01.01. bis 15.11. des Jahres):**
 - ➔ Dauerkulturen,
 - ➔ Ackerflächen zur Erzeugung von Gras- und anderen Grünfütterpflanzen,
 - ➔ als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge).

Sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erforderlich ist, kann dies nach dem verpflichtenden Zeitraum (frühestens 31.08.) erfolgen.

5. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

ÖR 6 kann auf der gleichen Fläche kombiniert werden mit:

- ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR7 – Natura 2000



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 7

Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 7

Die ÖR 7 fördert die angepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen/Teilflächen ausschließlich innerhalb von Natura-2000-Gebieten (also Gebieten nach der FFH-Richtlinie und/oder Vogelschutzgebieten) zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen, Arten und Biodiversität.

2. Flächenumfang

Die ÖR 7 wird flächen- bzw. schlagbezogen berechnet.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR 7 – Natura 2000: **ca. 40,00 €/ha**

4. Bewirtschaftungspflichten im Antragsjahr

Nicht zulässig sind:

- Entwässerungsmaßnahmen
- Instandsetzung/Einbau von Drainagen oder Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

Drainagen-Pflege oder von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen sind erlaubt. Ein gültiger Drainageplan ist vorzuhalten.

5. Was gibt es zu beachten?

- In LEA können die Natura 2000 Flächen eingeblendet werden. Zu beantragende Flächen müssen gezielt ausgewählt werden.
- Beantragung der Einkommensgrundstützung ist Voraussetzung für die Beantragung der ÖR7.

6. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

ÖR 7 ist als flächenbezogener „Top-Up“ ausgestaltet und kann mit allen anderen Ökoregelungen kombiniert werden, sofern die Anforderungen inhaltlich vereinbar sind und auf derselben Fläche gleichzeitig eingehalten werden können. Eine Doppelförderung identischer Leistungen ist nicht möglich.